



**Arbeitskreis Immissionsschutz
Claudia Baitinger, Sprecherin**

Erste Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung der TA Luft

18.4.2016

**Verfasser: Oliver Kalusch (BUND AK Immissionsschutz / Mitglied gf. Vorstand BBU)
unter Mitarbeit von Regine Becker, Peter Gebhardt u.a.**

Inhaltsverzeichnis:

- 0.** Einleitung
- 1.** Zu Kapitel 1 - Anwendungsbereich
- 2.** Zu Kapitel 2 – Begriffsbestimmungen und Einheiten im Messwesen
- 3.** Zu Kapitel 3: Rechtliche Grundsätze für Genehmigung, Vorbescheid und Zulassung des vorzeitigen Beginns
- 4.** Zu Kapitel 4 – Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen
- 5.** Zu Kapitel 5.1, 5.2, 5.3 – Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen - Allgemeines, Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung und Messung und Überwachung der Emissionen
- 6.** Zu Kapitel 5.4 – Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen - Besondere Regelungen für spezielle Anlagenarten
- 7.** Zu Kapitel 5.5 – Ableitung von Abgasen
- 8.** Zu Anhang 2 – Ausbreitungsrechnung
- 9.** Zu Anhang 8 – Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
- 10.** Zu Anhang 9 – Deposition

0. Einleitung

Den Umweltverbänden sind im Jahr 2015 mehrere Dokumente zur Novellierung der TA Luft seitens des Umweltbundesamtes zugänglich gemacht worden.

Hierbei handelt es sich um die Überarbeitung folgender Kapitel der TA Luft:

Kapitel 1	(Stand 29.5.2015)	S. 4
Kapitel 2.1 – 2.3	(Stand 18.6.2015)	S. 4
Kapitel 2.1 – 2.11	(Stand 29.5.2015)		
Kapitel 3	(Stand 29.5.2015)	S. 5
Kapitel 4.1 – 4.8	(Stand 18.6.2015)	S. 6
Kapitel 5.1 – 5.4	(Stand 29.5.2015)	S. 13
Kapitel 5.5	(Stand 21.7.2015)	S. 29
Kapitel 6	(Stand 14.7.2015)		
Kapitel 7	(Stand 14.7.2015)		
Kapitel 8	(Stand 14.7.2015)		
Anhang 1	(Stand 18.6.2015)		
Anhang 2	(Stand 21.7.2015)	S. 30
Anhang 3	(Stand 29.5.2015)		
Anhang 4	(Stand 29.5.2015)		
Anhang 5	(Stand 29.5.2015)		
Anhang 6	(Stand 21.7.2015)		
Anhang 7	(Stand 18.6.2015)		
Anhang 8	(Stand 18.6.2015)	S. 31
Anhang 9	(Stand 18.6.2015)	S. 40
Anhang 10	(Stand 18.6.2015)		
Anhang 11	(Stand 29.5.2015)		

Im Folgenden soll zu **ausgewählten Aspekten** dieser Kapitel eine erste Stellungnahme abgegeben werden – siehe Seitenzahlen

Zudem soll zu neuen Aspekten, z.B. zu Nanopartikeln, Stellung genommen werden.

1. Zu Kapitel 1 - Anwendungsbereich

Im Zuge der Novellierung der TA Luft sollte § 22 BImSchG geändert werden. Während für genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG gilt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, verlangt § 22 Abs. 1 BImSchG lediglich, dass nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Damit wird der Schutzanspruch der Bevölkerung unterlaufen. Auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sollte daher die Bestimmung des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG entsprechend Anwendung finden.

2. Zu Kapitel 2 - Begriffsbestimmungen und Einheiten im Messwesen

In **Nr. 2.1** des TA Luft-Entwurfs sollte der neu eingeführte Begriff der Massenstromdichte klar definiert werden, um Fehlinterpretationen vorzubeugen.

In **Nr. 2.2** des TA Luft-Entwurfs wird die Definition der und die Abgrenzungen zwischen den Begriffen Vorbelastung, Zusatzbelastung, Gesamtzusatzbelastung und Gesamtbelastung nicht klar und eindeutig vorgenommen. Dies führt zu Fehlinterpretationen und unterschiedlichen Auslegungen, so dass die Anforderungen der TA Luft hinsichtlich der Immissionsbelastung nicht eindeutig sind. Hier sind klare Definitionen erforderlich.

Die Klarstellung in **Nr. 2.7** des TA Luft-Entwurfs, dass bei Einzelmessungen jeder einzelne Messwert unterschritten werden muss, damit die Emissionsbegrenzung eingehalten wird, ist zu begrüßen.

Die Rundungsregelung der **Nr. 2.9** der TA Luft genügt nicht dem Vorsorgegrundsatz. Wenn die Gefahr besteht, dass Grenzwerte überschritten werden, darf ihre formelle Einhaltung nicht durch eine Rundung herbeigeführt werden. Statt einer Rundung ist daher auf den realen Messwert abzustellen. Alternativ hierzu könnte anstatt auf eine Nachkommastelle mehr als der Beurteilungswert das Ergebnis auf 2 Nachkommastellen mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung berechnet werden und dann nach DIN 1333 in der letzten Nachkommastelle gerundet werden.

Nr. 2.11 des TA Luft-Entwurfs regelt die Zugänglichkeit zu Normen. Allerdings wird hier lediglich auf die Veröffentlichung im Beuth-Verlag verwiesen. Damit wird dem Grundsatz nicht entsprochen, dass Rechtsnormen aus sich selbst heraus verständlich sein müssen. Die in der TA Luft zitierten Normen müssen für alle Personen unentgeltlich zugänglich sein. Hierzu ist eine entsprechende Veröffentlichungsregelung oder Einsichtsregelung in die TA Luft aufzunehmen.

3. Zu Kapitel 3: Rechtliche Grundsätze für Genehmigung, Vorbescheid und Zulassung des vorzeitigen Beginns

Nr. 3.4. des TA Luft-Entwurfs behandelt die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung einer Anlage. Der Text lehnt sich dabei an § 16 Abs. 1 BImSchG an. Sowohl bei Nr. 3.4. des TA Luft-Entwurfs wie bei § 16 Abs. 1 BImSchG wird deutlich, dass es an klaren Kriterien für die „Erheblichkeit der Änderung einer Anlage“ in Bezug auf die hervorgerufenen negativen Auswirkungen sowie dafür, wann die „durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Änderungen offensichtlich gering“ sind, mangelt. Daher sollten §§ 15, 16 BImSchG sowie Nr. 3.4. des TA Luft-Entwurfs so geändert werden, dass für jede Änderung einer Anlage eine Genehmigung erforderlich ist.

Durch die geplante Neufassung der **Nr. 3.5.4.** des TA Luft-Entwurfs wird die bisherige Ausnahmeregelung bei Überschreitung von Immissionsgrenzwerten durch die Bezugnahme auf § 6 Abs. 3 BImSchG ersetzt. Als grundsätzlich problematisch anzusehen ist hierbei, dass hierdurch nicht akzeptable Immissionssituationen verfestigt werden, da ein Weiterbetrieb der Anlage trotz der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten möglich ist. § 6 Abs. 3 BImSchG sollte daher so geändert werden, dass eine Änderungsgenehmigung nur dann zu erteilen ist, wenn durch die Änderung die Immissionsgrenzwerte unterschritten werden.

Nr. 3.6 des TA Luft-Entwurfs regelt die Prüfung der Betriebsorganisation des Betreibers vor Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder bei einer Änderungsgenehmigung. Hierbei mangelt es an einer Konkretisierung der Darlegungspflichten, wie sie beispielsweise für Fragestellungen der Sicherheit im Leitfaden des Arbeitskreises „Überarbeitung und Zusammenführung der Leitfäden SFK-GS-23 und -24“ der Kommission für Anlagensicherheit zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem dargestellt wurde. Zudem ist die Eignung der Betriebsorganisation nicht nur bei Änderungsgenehmigungen zu prüfen, sondern in regelmäßigen Abständen, z.B. alle drei Jahre. Außerdem sollte festgelegt werden, dass ein Verstoß gegen Bestimmungen eines bestehenden Bescheids ein Grund für eine Überprüfung der Betriebsorganisation, in schweren Fällen ein Widerrufsgrund i.S.v. § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist.

4. Zu Kapitel 4 – Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen

Nr. 4.1 des TA Luft Entwurfs sieht Ausschlusskriterien für die Bestimmung von Immissionskenngrößen für Stoffe, für die Immissionswerte festgelegt sind, vor. Dies gilt

- bei geringen Vorbelastungen. Hierbei ist allerdings nicht ersichtlich, dass bei den gewählten Kriterien Immissionswerte nicht überschritten werden können. Daher wird dieses Ausschlusskriterium abgelehnt.
- bei irrelevanten Gesamtzusatzbelastungen. Angesichts der weiträumigen Überschreitung von Immissionswerten, insbesondere PM_{10} und NO_x , ist diese Ausnahmeregelung zumindest für nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen zu streichen.

In Nr. 4.2.1 des TA Luft-Entwurfs sind zum Schutz der menschlichen Gesundheit Immissionswerte für 7 Stoffe bzw. Stoffgruppen aufgeführt. Immissionswerte sind auch in den Kapiteln 4.2 – 4.5 aufgeführt. Insgesamt ist die Aufzählung unzureichend. Eine konsequente Öffnung ist lediglich vorgesehen, wenn die EU weitere Stoffe und Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und diesbezügliche Grenzwerte einführt oder ändert. Eine derartige Umsetzungsbestimmung fehlt bei Grenzwerten mit einem anderen Schutzzweck, wie z.B. Grenzwerte zum Schutz von Ökosystemen.

Dieses Defizit wird auch nicht dadurch behoben, dass gemäß Nr.4.8 der TA Luft für Stoffe, für die keine Immissionswerte festgelegt sind, eine Sonderfallprüfung erfolgt. Denn diese steht unter dem Vorbehalt, dass hinreichende Anhaltspunkte für schädliche Umweltauswirkungen bestehen müssen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „hinreichenden Anhaltspunkte“ lässt dabei den Behörden einen zu großen Spielraum.

Es sind daher in einem ersten Schritt Immissionswerte für die Summe krebserzeugender Stoffe festzulegen, wobei unter Anwendung von unit-risk-Werten das Gesamtrisiko 1:1 Million nicht erreicht oder überschritten werden darf.

Als Defizit ist zudem anzusehen, dass mit Ausnahme von Blei keine Schwermetalle in Tabelle 1 in Nr. 4.2.1. aufgeführt sind. Da diese für Genehmigungen relevant sind, sind zumindest Arsen, Chrom (VI), Kadmium, Nickel und Quecksilber aufzunehmen. Es sind die Werte der WHO als Immissionswerte festzusetzen, soweit keine schärferen Grenzwerte existieren. Damit ergäben sich folgende Festlegungen:

Arsen:	0,66 ng/m ³
Chrom(VI):	0,025 ng/m ³
Kadmium:	0,08 ng/m ³
Nickel:	2,5 ng/m ³

- Der Immissionswert für Quecksilber sollte bei 9 ng/m³ liegen.
- Zudem sollte ein Immissionswert für Benzo(a)pyren von 0,01 ng/m³ aufgenommen werden.

Grundsätzlich sind zudem denjenigen Stoffen oder Stoffgruppen, die im Emissionsteil der TA aufgeführt sind, Immissionswerte zuzuordnen.

Eine Weiterentwicklung und Ausdehnung auf andere Stoffe sollte aus besonderem Anlass oder auf Vorschlag einer beim BMUB angesiedelten, pluralistisch zusammengesetzten Kommission erfolgen.

Für die aufgeführten Stoffe sollten die zulässigen Immissionskonzentrationen abgesenkt werden.

- Der Wert für Blei sollte von $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auf $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gesenkt werden
- Der Jahresmittelwert für PM_{10} von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sollte auf den WHO-Wert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gesenkt werden. Dementsprechend sollte auch die Anzahl der zulässigen Überschreitungstage deutlich gesenkt werden.
- Der vorgesehene Jahresmittelwert für $\text{PM}_{2,5}$ von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sollte auf den WHO-Wert von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gesenkt werden.
- Der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid sollte in Anlehnung an die VDI 2310 von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auf $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gesenkt werden.

Gemäß **Nr. 4.2.2** des TA Luft-Entwurfs sollen Genehmigungen auch weiterhin bei Überschreiten der Immissionswerte für die menschliche Gesundheit möglich sein. Dies wird abgelehnt.

Die weiterhin vorgesehene Irrelevanzschwelle von 3% sollte ersatzlos gestrichen werden, da durch sie ein kontinuierliches Ansteigen der Immissionsbelastungen auch bei Überschreitung gesundheitsgefährdender Immissionswerte ermöglicht wird.

Die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionswerte muss Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung sein. Deshalb ist es nicht akzeptabel, wenn einem Betreiber zugestanden wird, eine Anlage 12 Monate zu betreiben, bis Maßnahmen erfolgt sind, um die Immissionswerte einzuhalten. Vielmehr darf eine Inbetriebnahme erst dann erfolgen, wenn die Immissionswerte eingehalten sind.

Verbesserungen der Ableitbedingungen sollten bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht herangezogen werden. Dies würde lediglich zu einer anderen Verteilung der Schadstoffe, aber nicht zu ihrer Reduktion führen. Die Anforderung, dass dies nur erfolgen soll, wenn hinsichtlich des jeweiligen Schadstoffs die Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen dem Stand der Technik entsprechen, ist dabei weitgehend wirkungslos. Denn dass Anlagen nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden müssen, ist rechtlicher Standard.

In **Nr. 4.3.1** des TA Luft-Entwurfs existiert hinsichtlich des Staubbiederschlags eine 3%-Bagatellschwelle, die wie bei Nr. 4.2.2 abgelehnt wird. Zudem sollte der Depositions-Immissionswert in 4.3.1.1 Tabelle 2 abgesenkt werden.

Die Frist, innerhalb derer durch Sanierungsmaßnahmen sichergestellt sein muss, dass Immissionswerte eingehalten werden, beträgt 6 Monate nach der Inbetriebnahme. Wie beim Schutz der menschlichen Gesundheit wird diese Frist abgelehnt.

Die Bezugnahme auf Maßnahmen eines Luftreinhalteplans ermöglicht zudem den Betrieb einer Anlage unter Überschreitung des Immissionswertes auf unbestimmte Zeit. Erstens greifen Maßnahmen im Rahmen eines Luftreinhalteplans häufig nur unzureichend. Zweites stellt die Ausnahmeregelung auf das Verstreichen einer Übergangsfrist ab. Diese kann erfahrungsgemäß mehrere Jahre betragen, in der eine Überschreitungssituation existiert.

Die Möglichkeit, mit Hilfe einer Sonderfallprüfung im Einzelfall eine Genehmigung trotz Überschreitung der Immissionswerte zu erhalten, ist abzulehnen. Die Immissionswerte sollten als Grenzwerte betrachtet werden, bei deren Überschreitung eine Genehmigung ausgeschlossen ist, bei deren Unterschreitung aber im Einzelfall noch erhebliche Nachteile vorliegen und nachgewiesen werden können.

Gemäß **Nr. 4.4.1** des TA Luft-Entwurfs ist es auch bei der Überschreitung der Immissionswerte für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide beim Schutz vor sonstigen Nachteilen möglich, mittels einer Sonderfallprüfung eine Genehmigung zu erhalten. Gleiches gilt für Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluor gemäß **Nr. 4.4.2** des TA Luft-Entwurfs. Dies wird wie bei Nr. 4.3.1. abgelehnt.

Eine derartige Sonderfallprüfung ist sogar entbehrlich, wenn die in **Nr. 4.4.3** festgelegten Zusatzbelastungswerte an keinem Beurteilungswert überschritten werden. Der Bezug auf die Zusatzbelastungswerte führt faktisch zu einer Irrelevanzschwelle von 10%, die in deutlichem Kontrast zu den üblichen 3% steht.

Ebenso ist die 6-Monats-Frist nach Inbetriebnahme, innerhalb derer ein Betreiber wirksame Sanierungsmaßnahmen nachweisen muss, zu streichen.

Wie in Nr. 4.3.1. sollte die Bezugnahme auf den Luftreinhalteplan gestrichen werden.

Zudem müssen bei Schwefeldioxid und Stickstoffoxiden die Werte für die Zusatzbelastung und nicht für die Gesamtzusatzbelastung überschritten werden. Dies ermöglicht es, die Anlage nicht als Gesamtes zu betrachten, sondern in kleine Veränderungen aufzuspalten.

In **Nr. 4.5.1** des TA Luft-Entwurfs werden Immissionswerte für Schadstoffdepositionen festgelegt. Dass Chrom, Benzo(a)pyren sowie Dioxine und dioxinähnliche Substanzen aufgenommen werden sollen, ist zu begrüßen. Allerdings sollten weitere Stoffe wie Antimon, Kobalt, Kupfer, Mangan, Vanadium, Zink und Zinn aufgenommen werden, um das Spektrum der Schwermetalle abzudecken.

Die Wertung, dass bei Einhaltung der Immissionswerte der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe sichergestellt sei, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass an einem Beurteilungspunkt die maßgebenden Prüf- und Maßnahmenwerte nach Anhang 2 der BBodSchV überschritten sind, ist nicht sachgerecht. Denn dies bedeutet, dass der Boden bis zur Gefahrenschwelle mit Schadstoffen belastet werden kann. Aus Vorsorgegründen sollte ein deutlicher Abstand gewählt werden, z.B. 50% der Prüf- und Maßnahmenwerte.

In **Nr. 4.5.2. des TA Luft-Entwurfs** werden auch bei Überschreitungen der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen Genehmigungen ermöglicht. Für die Gesamtzusatzbelastung wird dabei eine Irrelevanzschwelle von 5% eingeführt. Eine Irrelevanzschwelle ist abzulehnen.

Ebenso ist die 6-Monats-Frist nach Inbetriebnahme, innerhalb derer ein Betreiber wirksame Sanierungsmaßnahmen nachweisen muss, zu streichen.

Wie in Nr. 4.3.1. ist die Bezugnahme auf den Luftreinhalteplan zu streichen.

Auch die Möglichkeit, mit Hilfe einer Sonderfallprüfung im Einzelfall eine Genehmigung trotz Überschreitung der Immissionswerte zu erhalten, ist abzulehnen.

In **Nr. 4.5.3** des TA Luft-Entwurfs werden zudem die Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV relativiert. Denn eine Überschreitung der Werte führt nicht zu einer Versagung der Genehmigung, sondern lediglich zu einer Sonderfallprüfung. Diese Öffnungsklausel ist im Interesse eines konsequenten Bodenschutzes zu streichen.

Grundsätzlich ist der Wegfall der Bagatellmassenströme in **Nr. 4.6.1.1** des TA Luft- Entwurfs zu begrüßen. Der Wegfall der Bestimmung von Immissionskenngrößen im Änderungsgenehmigungsverfahren, wenn die Emissionen der Anlage durch die Änderung um nicht mehr als 10% der Emissionen bezogen auf die Gesamtanlage steigen, wenn bisher die Bestimmung von Immissions-Kenngrößen nicht erforderlich war, und wenn von dieser Regelung in der Vergangenheit nicht Gebrauch gemacht wurde, ist allerdings nicht sachgerecht. Zwar verhindert die Regelung ein unkontrolliertes, kontinuierliches Ansteigen der Immissionen. Warum einem Betreiber allerdings ein einmaliger Wegfall einer Immissionsprognose gestattet werden soll, ist nicht plausibel. Hiervon werden Großemittenten in besonderem Maße profitieren.

In **Nr. 4.6.2.1** des TA Luft-Entwurfs werden die Kriterien für die Notwendigkeit der Ermittlung der Vorbelastung festgelegt. Im Wesentlichen handelt es sich um Ausnahmebestimmungen. Diese sind allerdings so unpräzise (z.B. „sonstige Erkenntnisse“), dass auf dieser Grundlage eine großzügige Verwaltungspraxis erfolgen kann. Hier bedarf es zumindest einer deutlichen Konkretisierung.

Der Verweis auf „Messergebnisse aus vergleichbaren Gebieten“ ist dabei nicht sachdienlich. Regelmäßig zeigt sich in Genehmigungsverfahren, dass die Vergleichbarkeitsprüfung nicht nachvollziehbar ist, bzw. ungeeignete Gebiete miteinander verglichen werden. Solange keine eindeutigen, nachvollziehbaren Kriterien existieren, mit denen eine Vergleichbarkeit nachgewiesen werden kann, sollte diese Passage nicht in der TA Luft aufgeführt werden.

Dies gilt umso mehr, da auf dieser Grundlage eine Bestimmung der Vorbelastung entfallen kann, wenn u.a. der höchste 24-Stunden-Wert und der höchste 1-Stunden-Wert weniger als 95% der 24-Stunden bzw. 1-Stunden-Konzentrationen betragen. Ein derartig geringer Abstand kann bei der Ungenauigkeit von Analogiebetrachtungen keine Unterschreitung sicherstellen. Soweit Schwellenwerte überhaupt Anwendung finden sollen, sind die im TA Luft-Entwurf aufgeführten deutlich zu reduzieren. In entsprechender Übertragung der PM₁₀-Regelung sind Abschneidekriterien festzulegen, die unterhalb von 50% des jeweiligen Immissionswertes liegen.

In **Nr. 4.6.2.3** des TA Luft-Entwurfs wird die generelle Messhöhe von 1,5 m bis 4,0 m über Flur festgelegt. Hier mangelt es an einer Bestimmung, dass sich die Messhöhe an den sensibelsten Personen und Schutzgütern der Natur orientieren muss. So können Kinder bereits deutlich unterhalb von 1,5 m und stärker als Erwachsene betroffen sein.

Nr. 4.6.2.5 des TA Luft-Entwurfs definiert das Beurteilungsgebiet in Anlehnung an die bereits bestehende Regelung. Diese Regelung ist in zweifacher Hinsicht nicht sachgerecht:

- Erstens wird hierbei auf das 50fache der tatsächlichen Schornsteinhöhe abgestellt. Hier besteht die Gefahr, dass relevante diffuse Emissionen unberücksichtigt bleiben. Es sollte klargestellt werden, dass die Regelung der Nr. 4.6.2.5 Abs. 3 des TA Luft-Entwurfs nicht nur Emissionen über Schornsteine mit einer Austrittshöhe von weniger als 20 m über Flur umfasst, sondern auch diffuse Emissionen.
- Zweitens existiert kein Beurteilungsgebiet, wenn kein Aufpunkt existiert, an dem die Gesamtzusatzbelastung 3% des Langzeitimmissionswertes übersteigt. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn der Langzeitimmissionswert nur unwesentlich unterschritten wird oder Schadstoffe, für die keine Immissionswerte vorliegen, zu relevanten Immissionsbeiträgen führen können. Die 3%-Regelung sollte daher gestrichen werden. Zudem sollte ein Mindestbeurteilungsgebiet von mindestens 1 km wie in Nr. 4.6.2.5 Abs. 3 des TA Luft-Entwurfs für alle Randbedingungen festgelegt werden.

Mittels **Nr. 4.6.2.6** des TA Luft-Entwurfs werden die Beurteilungspunkte festgelegt. Die in Absatz 1 der Nr. 4.6.2.6 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sollten konkretisiert werden:

- So ist unklar, wie der Begriff der „nicht nur vorübergehende exponierte Schutzgüter“ auszulegen ist. Hier sollte ein strenger Maßstab angelegt werden, damit dieses Kriterium nur in Ausnahmefällen Anwendung finden kann. Jede einzelne Person hat das Recht auf den Schutz der Gesundheit hat, auch wenn sie sich beispielsweise an einem Wohnort oder einem Arbeitsplatz nicht ständig oder überwiegend aufhält.
- Der Satz „Messungen, die nur vor einen sehr kleinen Bereich repräsentativ sind, sollten vermieden werden“, sollte durch den Halbsatz ergänzt werden, „sofern sich in diesem Bereich Personen nur vorübergehend aufhalten“. Auch bei einer Repräsentativität für einen sehr kleinen Bereich sind der Gesundheitsschutz des Menschen und der Schutz der Umwelt zu gewährleisten. Dies muss auch gelten, wenn Personen nur kleinräumig von einer Anlage besonders betroffen sind. Die potentielle Betroffenheit ist zu berücksichtigen und die Immissionssituationen gegebenenfalls durch Messung zu ermitteln.

Durch **Nr. 4.6.2.7** des TA Luft-Entwurfs werden die Messverfahren festgelegt. Neben den Verfahren, die in Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften des BImSchG festgelegt sind, finden auch Verfahren, die in VDI-Richtlinien, DIN-, CEN-, oder ISO-Normen beschrieben sind sowie andere Verfahren, der Gleichwertigkeit nachgewiesen ist, Anwendung. Gerade an dieser zentralen Stelle zeigt sich die Notwendigkeit eines ungehinderten, kostenlosen Zugangs zu den Verfahrensbeschreibungen.

Nr. 4.6.2.8. des TA Luft-Entwurfs regelt die Messhäufigkeit. Danach besteht lediglich bei einer Verfügbarkeit von weniger als 90% der Stundenmittelwerte die Pflicht, die Zahl der Überschreitungen des Grenzwerts auf 100% hochzurechnen. Diese Regelung ist nicht sachgerecht. Sollte eine Messeinrichtung über einen Zeitraum von mehreren Tagen ausfallen und in dieser Zeit erhöhte Belastungen vorliegen, kann dies beispielsweise dazu führen, dass die maximale Anzahl der überschrittenen Tagesmittelwerte bei PM_{10} unter dem Immissionswert von 35 zugelassenen Überschreitungen bleibt, obwohl tatsächlich der Immissionswert überschritten würde. Die Regelung sollte daher so geändert werden, dass immer dann, wenn weniger als 100 Prozent der Stundenmittelwerte verfügbar sind, eine entsprechende Hochrechnung zu erfolgen hat. Eine Hochrechnung ist mathematisch kein Problem und in jedem Fall zumutbar.

Nr. 4.6.4 des TA Luft-Entwurfs trägt die Überschrift „Kenngößen für die Zusatzbelastung und die Gesamtzusatzbelastung“ Allerdings werden nachfolgend keine Kenngößen für die Zusatzbelastung, sondern lediglich für die Gesamtzusatzbelastungen bestimmt. Hier sollten die Kenngößen für die Zusatzbelastung definiert werden, da die Zusatzbelastung auch als Größe in Nr. 4.7. des TA Luft-Entwurfs Eingang findet.

Nr. 4.7 des TA Luft-Entwurfs regelt das Verfahren zur Ermittlung der Einhaltung der Immissionswerte.

In **Nr. 4.7.2** erfolgt dies für den Immissions-Tageswert. Für die unter Nr. 4.7.2 lit. a und Nr. 4.7.2 lit. b aufgeführte Kriterien ist dabei keine wissenschaftliche Begründung erkennbar. Gerade Nr. 4.7.2 lit. b zeigt dabei Wertungswidersprüche auf. Fußnote 1 zu Tabelle 1 in Nr. 4.2.1 besagt, dass bei Partikeln (PM_{10}) bei einem Jahreswert von unter $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in der Regel der auf 24-Stunden bezogene Immissionswert eingehalten wird. Dies bedeutet dass ab $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ mit einer Überschreitung der zulässigen Überschreitungstage zu rechnen ist. Demgegenüber führt das 90%-Kriterium zu einer Kenngröße für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung von $36 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Das weitere Kriterium (keine Überschreitung von 80% der zulässigen Überschreitungshäufigkeit für die Immissions-Tages-Vorbelastung) führt auf 28 Überschreitungen. Es ist nicht ersichtlich, dass dies mit dem Jahreswert von $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ korrespondiert. Zudem ist nicht ersichtlich, dass dies durch die Bedingung in Nr. 4.7.2. lit. a Anstrich 3 behoben wird.

Im Übrigen ist gemäß 4.7.2 lit. b der Immissions-Tageswert eingehalten, wenn die Gesamtbelastung – ermittelt durch die Addition der Zusatzbelastung für das Jahr zu den Vorbelastungskonzentrationswerten für den Tag – an den jeweiligen Beurteilungspunkten kleiner oder gleich dem Immissionskonzentrationswert für 24 Stunden ist. Der Zusammenhang von Zusatzbelastungen für das Jahr mit der Einhaltung des Immissionstageswertes ist nicht plausibel.

Grundsätzlich sollten die Ausnahmeregelungen der Nr. 4.7.2. gestrichen werden und auf konkrete Berechnungen auf Grundlage aller Werte abgestellt werden. Selbst wenn vereinfachende Regelungen aufgeführt werden sollen, bedürfen diese einer größeren Klarheit und Plausibilität.

Analog hierzu sind in Nr. 4.7.3 die Anforderungen für die Einhaltung des Immissions-Stundenwertes formuliert. Hier gilt das Gleiche wie das zur Nr. 4.7.2 Gesagte. Auch hier bedarf es einer Streichung bzw. größeren Klarheit.

In **Nr. 4.8** des TA Luft-Entwurfs ist die Sonderfallprüfung beschrieben. Grundsätzlich sind die Bestimmungen so zu ändern, dass eine Sonderfallprüfung zukünftig keine Anwendung mehr findet, wenn Immissionswerte überschritten werden. Zur Reduzierung der Anwendung der Sonderfallprüfung sollten systematisch weitere Immissionswerte festgelegt werden. Die Sonderfallprüfung sollte nur in den Fällen Anwendung finden, für die keine Immissionswerte festgelegt sind und für Fälle, bei denen trotz rechnerischer Unterschreitung der Immissionswerte Anhaltspunkte für eine tatsächliche Überschreitung bestehen.

Zudem sollte festgelegt werden, dass für die Beurteilung, ob Gefahren, Nachteile und Belästigungen erheblich sind, nicht nur Gefahren für die menschliche Gesundheit, sondern auch für Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser und die Atmosphäre stets erheblich sind. Gleiches gilt für Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft.

Selbst wenn Nr. 4.8 des TA Luft-Entwurfs nicht in dieser Art und Weise geändert würde, sind Konkretisierungen erforderlich. Denn die zu berücksichtigenden Aspekte zur Beurteilung von Nachteilen und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bleiben vage. Hier bedarf es der Festlegung konkreter Mindestanforderungen.

5. Zu Kapitel 5.1, 5.2, 5.3 – Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen - Allgemeines, Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung und Messung und Überwachung der Emissionen

Nr. 5.1 der TA Luft in der derzeitigen Fassung bestimmt, dass beim Bundes-Umweltministerium ein pluralistisch besetzter, beratender Ausschuss eingerichtet wird, der prüft, inwieweit sich aus den Informationen der BVT-Merkblätter weitergehende oder ergänzende emissionsbegrenzende Anforderungen ergeben. Die Formulierung der Nr. 5.1 des TA Luft-Entwurfs lässt den Ausschuss ersatzlos entfallen und setzt an dessen Stelle sektorale Verwaltungsvorschriften, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlässt. Damit wird die bereits erfolgte Auflösung des mehrere Jahre arbeitenden TA Luft-Ausschusses legitimiert; ein partizipatives Element im Immissionsschutz entfällt. Das sogenannte „frühe Fachgespräch“, ein Treffen, welches von Form und Inhalt kaum über die übliche Anhörung der beteiligten Kreise hinausgeht, kann den TALA nicht ersetzen. Eine in die Tiefe gehende Fachdiskussion findet nun nicht mehr statt. Stattdessen wird es zu einem verstärkten Einfluss von Lobbyorganisationen kommen. Zudem beschränken sich die zu erlassenden Verwaltungsvorschriften auf die BVT-Schlussfolgerungen, während sich die bisherige Formulierung auf die Informationen aus dem gesamten BVT-Merkblatt bezog. Auch wenn die TALA-Praxis dieser Anforderung nicht entsprach und in den Sitzungen lediglich Emissionsgrenzwerte behandelt wurden, fällt nun auch die Möglichkeit weg, mehr als die BVT-Schlussfolgerungen in sektoralen Verwaltungsvorschriften umzusetzen.

Im Interesse eines umfassenden und breit verankerten Immissionsschutzes ist das folgende Vorgehen geboten:

- In Nr. 5.1. der TA Luft wird festgelegt, dass beim Bundes-Umweltministerium ein Ausschuss eingerichtet wird, der das Bundes-Umweltministerium und die Bundesregierung berät und ermittelt, inwieweit sich aus den Informationen der BVT-Merkblätter und sonstiger Quellen weitergehende oder ergänzende emissionsbegrenzende Anforderungen ergeben.
- Die Anforderungen können in Form von Emissionswerten, technischen Maßnahmen oder organisatorischen Maßnahmen formuliert werden.
- Die Zusammensetzung des Ausschusses kann sich an die Zusammensetzung der Kommission für Anlagensicherheit, mit Ausnahme der Vertreter anderer Gremien, orientieren.
- Der Ausschuss erstellt Leitfäden und Berichte. Er ist berechtigt, Untergremien zu zeitlich unbegrenzten sowie zu zeitlich begrenzten Fragestellungen zu bilden
- Der Ausschuss tagt öffentlich.
- Darüber hinaus gibt sich der Ausschuss eine Geschäftsordnung

Nr. 5.1.2 des TA Luft-Entwurfs regelt die Berücksichtigung der Anforderungen im Genehmigungsverfahren. Hierbei ist vorgesehen, dass insbesondere bei Anfahr- und Abstellvorgängen, bei denen ein Zweifaches der festgelegten Emissionsbegrenzung nicht verhindert werden kann, Sonderregelungen getroffen werden.

Betriebszustände, bei denen es zur Überschreitung von Emissionsbegrenzungen kommt, sind aus Gründen des Umweltschutzes ausnahmslos als unzulässig zu erklären.

Selbst wenn Ausnahmen zugelassen würde, wär die bisherige Passage durch die folgende Formulierung zu ersetzen: „Die in dieser Nummer festgelegten Grenzwerte gelten grundsätzlich auch für An- und Abstellvorgänge. Für Anfahr- und Abstellvorgänge, bei denen eine Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzung nicht vermieden werden kann, sind Sonderregelungen zu treffen, bei denen der Stand der Technik zu einzuhalten ist.“

Für Anfahrt- und Abstellvorgänge sollten grundsätzlich dieselben Bedingungen gelten, wie für den Regelbetrieb. Die Betriebspraxis hat gezeigt, dass in den allermeisten Fällen die Immissionsgrenzwerte auch bei Anfahr- und Abstellvorgängen eingehalten werden können. In solchen Fällen ist der Stand der Technik einzuhalten, die Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung detailliert begründen werden.

Auch die Aufzählung der Vorgänge, die zum Überschreiten von Emissionsbegrenzungen führen, spiegelt nicht den derzeitigen Stand der Technik wider. Soweit Emissionsüberschreitungen aus Sicherheitsgründen erfolgen, kann den zu Grunde liegenden Ereignissen bereits im Vorfeld begegnet werden:

- Stofffreisetzungen infolge von Verpuffungen kann durch Einhausungen, redundante Abgasreinigungseinrichtungen etc. begegnet werden. Insbesondere Notklappen, die Inhaltstoffe von Anlagenteilen, in denen thermische oder chemische Prozessen erfolgen, ungehindert in die Umgebung freisetzen, entsprechen nicht dem Stand der Technik.
- Verstopfungsgefahren kann bereits im Vorfeld wirksam vorgebeugt werden. Möglichkeiten hierzu werden insbesondere im Merkblatt KAS-14 „Verstopfungen von Rohrleitungen“ der Kommission für Anlagensicherheit dargestellt.
- Einer „Korrosionsgefahr“ kann durch die Wahl eines geeigneten Werkstoffs ebenfalls vorgebeugt werden. Korrosionsbeständige Materialien sind auf dem Markt verfügbar. Eine Sonderregelung, zum Beispiel in Form der Genehmigung eines Bypasses, ist daher nicht erforderlich.

Bereits in Nr. 5.1.2 des TA Luft-Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass Fälle möglich sind, bei der die Emission karzinogener, keimzellenmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe ohne Abgasreinigung erfolgt, Angesichts des Gefahrenpotentials dieser Substanzen ist eine Freisetzung ohne vorherige Abgasreinigung abzulehnen. Eine Pflicht zur Installation eines Abgasreinigungssystems sollte daher in der TA Luft festgelegt werden.

Nr. 5.1.3 des TA Luft-Entwurfs legt die „grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen fest. Zwar richtet sich die TA Luft an die Verwaltung, allerdings sollte festgelegt werden, dass ein Betreiber nachzuweisen hat, dass die bei der „Festlegung der Anforderungen zu berücksichtigenden Aspekte von einem Antragsteller geprüft wurden und die die Maßnahmen ergriffen wurden, die zu den geringsten Emissionen führen. Es sollte daher festgelegt werden, dass ein Betreiber oder Antragsteller ein diesbezügliches Dokument vorzulegen hat.

Gemäß Nr. 5.1.3 des TA Luft-Entwurfs sollen bei der Emission von Stoffen, die bestimmten, aufgeführten Stoffklassen angehören, die Einsatzstoffe „möglichst so gewählt werden, dass nur gering Emissionen entstehen.“ Hier mangelt an der erforderlichen Verbindlichkeit und

Eindeutigkeit. Daher ist „sollen“ durch „sind“ zu ersetzen und „möglichst“ zu streichen. Zudem ist unklar, wann Emissionen „gering“ sind. Daher ist „gering“ zu streichen. Stattdessen muss das Minimierungsgebot Anwendung finden.

Nr. 5.1.3 des TA Luft-Entwurfs stellt zudem auf Betriebsvorgänge ab, die mit Abschaltungen oder Umgehungen von Abgasreinigungseinrichtungen verbunden sind und regelt deren Auslegung und Betrieb. Derartige Betriebsvorgänge sollten nicht geregelt, sondern untersagt werden. Durch geeignete technische Maßnahmen muss zudem sichergestellt werden, dass es bei diesen Betriebsvorgängen, sofern sie im Rahmen des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs stattfinden, nicht zu erhöhten Emissionen kommt.

Nr. 5.2.1 des TA Luft-Entwurfs legt Grenzwerte für den Gesamtstaub fest.

Die Verwendung von Bagatellmassenströmen als Kriterium für die Staubkonzentration im Abgas sollte gestrichen werden. Staubende Quellen können heute problemlos mit einem Gewebefilter abgereinigt werden.

Besonders problematisch ist dabei, dass erst bei einem Massenstrom von 0,4 kg/h der Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ einzuhalten ist. Im Bereich zwischen 0,20 kg/h und 0,40 kg/h gilt ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³. Bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h gilt ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³.

Diese Differenzierung ist nicht sachgerecht. Vielmehr sollte ein allgemeiner Grenzwert für Staub von 5 mg/m³ festgesetzt werden.

Der neu festgelegte Grenzwert von 10 mg/m³ gilt erst ab einem Abgasvolumenstrom von 20.000 m³/h. Mit einer solchen Festlegung wäre der Betrieb einer Vielzahl kleinerer Filteranlagen mit einer Emissionskonzentration über 10 mg/m³ nach wie vor möglich. Gerade im Bereich kleinerer Abgasvolumenströme werden derzeit zur Staubabscheidung insbesondere Gewebefilter eingesetzt. Mit Gewebefiltern lassen sich problemlos Staubkonzentrationen deutlich unter 5 mg/m³ erreichen.

Die Regelung zum Massenstrom von 0,2 kg/h ist ersatzlos zu streichen, da auch kleinere Anlagen Konzentration von 5 mg/m³ einhalten können

Zumindest aber ist der Massenstrom auf 0,1 kg/h zu begrenzen.

Auch die Massenkonzentration von 150 mg/m³ bei Unterschreiten eines bestimmten Massenstroms ist viel zu hoch und entspricht in keiner Weise dem Stand der Technik. Sie würde bedeuten, dass kleinere Anlagen praktisch ohne eine Filteranlage betrieben werden dürften. Die TA Luft bezieht sich insbesondere auf genehmigungsbedürftige Anlagen und regelt damit vor allem solche Anlagen, die einen relevanten Immissionsbeitrag leisten. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht nachvollziehbar, bei manchen dieser Anlagen einen Betrieb praktisch ohne Staubminderungsmaßnahmen zuzulassen.

Es sei an dieser Stelle auch angemerkt, dass bereits Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr nach der 1. BImSchV nach Stufe 2 nur noch maximal 20 mg/m³ Staub emittieren dürfen. Wenn ein solcher Grenzwert bereits für

solche Anlagen, die zumindest teilweise nicht unter die TA Luft fallen, gilt, sollte dies oder wie oben schon angesprochen ein schärfer Grenzwert von 5 mg/m³ für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten. Wie oben bereits erwähnt, sind Gewebefilter der Lage, noch deutlich niedrigere Werte einzuhalten.

Die Regelung in Bezug auf einen Massenstrom von 0,15 g/m³ ist daher ersatzlos zu streichen.

Zudem ist unter 5.2.1 eine gesonderte Gruppe „Industriell hergestellte Nanomaterialien“ aufzunehmen. Dafür sollte folgende Formulierung gewählt werden:

„Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen
den Massenstrom 20 g/h
oder
die Massenkonzentration 2 mg/m³
nicht überschreiten.“

Nanoskalige Stäube weisen eine deutlich höhere intrinsische Toxizität auf als nicht-nanoskalige Stäube gleicher Zusammensetzung (z.B. TiO₂). Zentral ist hierbei das Begründungspapier des Ausschusses für Gefahrstoffe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin mit dem Titel „Beurteilungsmaßstab für technisch gezielt hergestellte ultrafeine Stäube aus alveolengängigen granulären biobeständigen Stäuben ohne bekannte signifikante spezifische Toxizität (nanoskalige GBS) (A-Staub)“ in der Fassung vom 3.6.2015.

Im Vergleich zu den Luftgrenzwerten am Arbeitsplatz sind die resultierenden Immissionsgrenzwerte um mehrere Größenordnungen niedriger anzusetzen, da die Expositionszeit deutlich länger ist als am Arbeitsplatz und in der allgemeinen Bevölkerung sensitive Subpopulationen wie Kleinkinder und gesundheitliche Vorerkrankungen vorliegen. Aus Gründen des Vorsorgeprinzips sollten die Immissionswerte für industriell hergestellte Nanomaterialien deutlich unter 10 µg/m³ liegen.

Nr. 5.2.2 des TA Luft-Entwurfs legt die Emissionswerte für staubförmige anorganische Stoffe, insbesondere durch die Einteilung in drei Klassen, fest. Die Bagatellmassenströme und Massenkonzentrationen sind dabei unverändert im Vergleich mit der TA Luft 2002 geblieben und zu hoch. Hier hätte systematisch ermittelt werden müssen, welche Massenkonzentrationen an Schwermetallen jeweils technisch erreichbar sind.

Messungen an bestehenden Anlagen zeigen, dass wesentlich niedrigere Schwermetallgrenzwerte erreicht werden können, wenn gleichzeitig eine wirksame Entstaubung erfolgt. Sollten daher die Schwermetallgrenzwerte Wirkung zur Fortentwicklung des Stands der Technik zeigen, sind sie entsprechend zu verringern.

Beispielsweise beträgt der Wert für Quecksilber 50 µg/m³. Großfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe müssen 30 µg/m³ einhalten (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. b der 13. BImSchV). Erreichbar sind 5 µg/m³. Daher ist die Massenkonzentration für Stoffe der Klasse I auf 10 µg/m³ oder eine geringere Konzentration festzulegen.

Analog sollten auch die Werte der anderen Klassen auf 20% gesenkt werden soll, d.h. Klasse II: 100 µg/m³, Klasse III: 100 µg/m³.

Das Gefahrenpotential karzinogener, keimzellenmutagener und reproduktionstoxischer Substanzen wird zudem nicht angemessen berücksichtigt. Sie werden der Klasse III zugeordnet. Um das Gefahrenpotential karzinogener, keimzellenmutagener und reproduktionstoxischer Substanzen angemessen zu berücksichtigen, sollten die in Nr. 5.2.2 des TA Luft-Entwurfs nicht namentlich aufgeführten CMR-Substanzen der Klasse I zugeordnet werden.

Nr. 5.2.3 des TA Luft-Entwurfs regelt die Anforderungen an „staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen“. Diese Anforderungen sind unverändert geblieben. Insgesamt sind die Anforderungen allerdings nicht verbindlich genug.

Nr. 5.2.3.1 regelt dabei die allgemeinen Aspekte. Für diese gilt allerdings nur, dass für die dort aufgeführten Anlagen und den dort dargestellten Bedingungen „geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden sollen“. Hier ist „sollen“ durch „müssen“ zu ersetzen.

Zudem sind bei der Festlegung von Anforderungen bestimmte Rahmenbedingungen „zu berücksichtigen“. Weder wird deutlich, in welcher Form diese Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind, noch wird festgelegt, dass der Betreiber ein Konzept vorzulegen hat, das die Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen explizit darstellt. Hier besteht Konkretisierungsbedarf.

Desweiteren sollte angesichts der in vielen Städten überschrittenen Grenzwerte für Staub (PM₁₀) für Staub und seine Inhaltsstoffe das Minimierungsgebot gelten.

Weiterhin sollten folgende Regelungen ergänzt werden:

Maßnahmen bezogen auf den Umschlagort: Anwendung einer Wasservernebelung oder von Wasserwerfern vor Austrittsöffnungen und Aufgabetrichern, sowie bei allgemeinen Umschlagprozessen, die zu sichtbaren Staubemissionen führen.

Die in **Nr. 5.2.3.2** des TA Luft-Entwurfs dargestellten Anforderungen zur Be- und Entladung kommen zwar „in Betracht“, sind aber nicht verbindlich. Auch hier ist zu fordern, dass der Betreiber ein Konzept vorgelegt, in dem dargelegt wird, dass diese Maßnahmen geprüft wurden und die Anforderung erfüllt wurde, die zu den geringsten Emissionen führt.

Den in **Nr. 5.2.3.3** des TA Luft-Entwurfs dargestellten Anforderungen an Förderung oder Transport mangelt an der notwendigen Verbindlichkeit. So „sollen“ geschlossene Behältnisse eingesetzt werden. Hier ist eine Formulierung zu wählen, die keine Ausnahmen zulässt.

Nr. 5.2.3.5.2 des TA Luft-Entwurf regelt die offene Lagerung. Hier ist nicht plausibel, dass Vergleichsmäßigungsanlagen im Freien ermöglicht werden sollen, statt diese einzuhausen. Diese Passage sollte daher gestrichen werden. Die dargestellten Anforderungen an die offene Lagerung kommen „in Betracht“, sind aber nicht verbindlich. Auch hier ist zu fordern,

dass der Betreiber ein Konzept vorgelegt, in dem dargelegt wird, dass diese Maßnahmen geprüft wurden und die Anforderung erfüllt wurde, die zu den geringsten Emissionen führt.

Nr. 5.2.3.6 des TA Luft-Entwurfs regelt die Anforderungen für besondere Inhaltsstoffe. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass bei Be- und Entladung, Förderung oder Transport, Bearbeitung oder Aufbereitung sowie der Lagerung die wirksamsten Maßnahmen angewendet werden sollen. Dies muss allerdings ausnahmslos erfolgen, so dass „sollen“ durch „müssen“ zu ersetzen ist.

Der Anwendungsausschluss von Nr. 5.2.3.6 S. 1 bei fehlender Überschreitung der Konzentrationswerte von gesiebten Stoffen, die von der Feinfraktion durch eine Siebung mit einer Maschenweite abgetrennt wurden und bestimmte Schadstoffgehalte der besonderen Inhaltsstoffe nicht überschreiten, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Entweder kann durch die Abtrennung der Feinfraktion erreicht werden, dass die Grobfraktion nur noch zur Emission geringer Massenkonzentrationen führt. Dann erübrigt sich eine derartige Ausnahmeregelung, da bereits die Regelungen der Nr. 5.2.2 und 5.2.7.1.1 der TA Luft greifen. Oder es werden Stäube mit einer relevanten Schadstoffkonzentration emittiert. Dann bedarf es der Schutzmaßnahmen von Nr. 5.2.3.6 S. 1. Hier hat anscheinend keine Überprüfung stattgefunden, da diese Werte schon in der TA Luft 86 aufgeführt wurden. Nr. 5.2.3.6 S. 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

Nr. 5.2.4 des Entwurfs der TA Luft regelt die Anforderungen an gasförmige anorganische Stoffe. Die Anforderungen wurden wortgleich aus der TA Luft 2002 übernommen. Im Vergleich mit der TA Luft 86 sind nur geringfügige Änderungen festzustellen. Für Stoffe der Klasse I gilt ein Wert von $0,5 \text{ mg/m}^3$ (TA Luft 86: 1 mg/m^3), für Stoffe der Klasse II 3 mg/m^3 (TA Luft 86: 5 mg/m^3), für Stoffe der Klasse III 30 mg/m^3 (TA Luft 86: 30 mg/m^3), für Stoffe der Klasse IV grundsätzlich 350 mg/m^3 (TA Luft 86: 500 mg/m^3). Die Klassen wurden gegenüber der TA Luft 86 hinsichtlich der aufgeführten Stoffe nicht oder nur geringfügig verändert. Hier ist in 30 Jahren nur ein geringer und teilweise kein Fortschritt bei den Emissionsanforderungen festzustellen. Hier ist eine deutliche Reduzierung erforderlich, d.h. bei Klasse I: $0,1 \text{ mg/m}^3$, bei Klasse II 1 mg/m^3 , bei Klasse III: 10 mg/m^3 , bei Klasse IV: 200 mg/m^3 .

Obwohl Schwefeloxide und Stickstoffoxide zur Feinstaub-Hintergrundbelastung beitragen und es in Deutschland Probleme mit hohen NO_x -Hintergrundbelastungen gibt, wurden die Grenzwerte für Schwefeloxide und Stickstoffoxide von je 350 mg/m^3 im Vergleich mit der TA Luft 2002 beibehalten. Darüber hinaus existiert in Sommermonaten weiterhin ein Ozon-Problem, zu dem Vorläufersubstanzen, wie NO_x beitragen.

Relevante NO_x - und SO_2 - Emissionen werden insbesondere durch Feuerungsanlagen freigesetzt. Brennstoffe, insbesondere aber feste Brennstoffe, werden in weiten Bereichen der Industrie verwendet. Anlagen, die solche Brennstoffe einsetzen, fallen häufig nicht unter die Nr. 5.4.1, in der zumindest teilweise strengere Grenzwerte festgelegt wurden.

Sowohl zur Verminderung von Stickoxid- als auch Schwefeldioxidemissionen stehen ausgereifte geeignete Techniken zur Verfügung, die den Stand der Technik darstellen.

Bei Stickoxiden sind dies bei Verbrennungsprozessen das SCR- und das SNCR Verfahren, bei Schwefeldioxyden u. a. die Trockensorption, z.B. mit Kalkhydrat. Mit diesen Techniken lassen sich Emissionsgrenzwerte von deutlich unter 200 mg/m^3 erreichen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Emissionsgrenzwert von gasförmigen Luftschadstoffen der Klasse IV auf 200 mg/m^3 zu senken und den Massenstrom von $1,8 \text{ kg/h}$ entsprechend auf 1 kg/h anzupassen.

Zudem müsste Quecksilber separat geregelt werden. Quecksilber tritt insbesondere nach Prozessverbrennungsprozessen in seinem gasförmigen Zustand im Abgas auf. Die Anteile an Partikel gebundenem Quecksilber sind relativ gering und liegen in der Regel in einem Bereich unter 5 Prozent. Es ist daher nicht ausreichend, Quecksilberemissionen unter Nr. 5.1 zu regeln. Nr. 5.1 regelt nur die Emission an staubförmig gebundenem Quecksilber, nicht aber die Emissionen an gasförmigem Quecksilber.

In der Genehmigungspraxis wird in der Regel der Grenzwert für staubförmig gebundenes Quecksilber auf Gesamtquecksilber angewendet. Rechtssicher ist diese Vorgehensweise aber keineswegs. Ein Vorhabenträger könnte sich durchaus darauf berufen, dass für gasförmig freigesetztes Quecksilber kein Emissionsgrenzwert in der TA Luft existiert. Faktisch enthält die TA-Luft daher derzeit keine Regelung zur Begrenzung gasförmigen Quecksilbers bei gefassten Quellen.

Es sollte daher ein Grenzwert für Gesamtquecksilber bestehend aus der Summe aus an Partikel gebundenem Quecksilber und gasförmigem Quecksilber von $10 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ festgelegt werden.

Nr. 5.2.5 des Entwurfs der TA Luft regelt die Anforderungen an organische Stoffe. Für organische Stoffe gilt wie in der TA Luft 86 ein Wert von 50 mg/m^3 . Dieser Grenzwert für Gesamtkohlenstoff (C_{ges}) ist deutlich zu hoch. Die Fortentwicklung des Standes der Technik wird nicht berücksichtigt. Bei Feuerungsanlagen lässt sich der Gehalt durch entsprechend optimierte Feuerungstechnik deutlich senken. Bei Anlagen mit kalten Abgasen stehen zur Minderung der Gesamtkohlenstoffkonzentrationen verschiedene Techniken zur Verfügung, beispielsweise Aktivkohlefilteranlagen. Auch Gesamtkohlenstoff gilt als Vorläufersubstanz für Ozon.

Für die im Anhang 3 des TA Luft-Entwurfs aufgeführten Stoffe (Klasse I) sollte eine Massenkonzentration von 5 mg/m^3 nicht überschritten werden. Auch hier stehen durch die Aktivkohlefiltertechnik oder andere Emissionsminderungsmaßnahmen, z. B. thermische Nachverbrennung, geeignete Techniken zur Verfügung.

Die Sonderregelung für Stoffe der Klasse II sollte entfallen.

Nr. 5.2.7.1 des TA Luft-Entwurfs regelt die Anforderungen an karzinogene Stoffe

Im Hinblick auf krebserregende Stoffe werden die neu aufgenommenen Regelungen, z.B. Erweiterung der Dioxine auf dioxinähnliche PCB, Aufnahme eines Formaldehydgrenzwertes, Aufnahme von Quarzstaub, Verschärfung bei Benzol, etc. als ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gesehen.

Nr. 5.2.7.2 des Entwurfs der TA Luft regelt die Anforderungen an schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe. Dabei wird für die in Anhang 4 genannten Dioxine, Furane und PCB eine Mindestanforderung von $0,1 \text{ ng/m}^3$ als Massenkonzentration im Abgas bei einem Massenstrom von mindestens $0,25 \text{ µg/h}$ festgelegt.

Nicht nachvollziehbar ist, dass der Grenzwert für schwer abbaubare, leichtanreicherbare und hochtoxische organische Stoffe in Nummer 5.2.7.2 nicht verändert wurde.

Hier sollte eine Verschärfung vorgenommen werden, denn alle Messungen zeigen, dass bei Emittenten, die relevante Mengen dieser Schadstoffe freisetzen, durch seit vielen Jahren erprobte Minderungstechniken, wie z. B. die Eindüsung von Aktivkohle in den Rauchgasstrom mit anschließender Abscheidung über eine Staubabscheidung oder über Aktivkohlefilter wesentlich niedrigere Emissionskonzentration erreicht werden können, die im Bereich eines Faktors von 10 bis 50 unter dem derzeit geltenden Emissionsgrenzwert liegen..

Es wird daher vorgeschlagen, den Emissionsgrenzwert für diese Stoffe auf $0,01 \text{ ng/m}^3$ zu senken. Der Massenstrom sollte entsprechend auf $0,025 \text{ µg/m}^3$ reduziert werden.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass beispielsweise Polybromierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane sowie gemischthalogenierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane nicht in die Summenregel mit einbezogen werden (bei gleichzeitiger Absenkung des Grenzwerts für die Massenkonzentration im Abgas). Die alleinige Anwendung des Minimierungsgebots für solche Substanzen ist hier nicht ausreichend.

Im Hinblick auf die Messung von PCDD/F und dl PCB existiert seit vielen Jahren neben der klassischen Kurzzeitmessung die Möglichkeit der Langzeitprobenahme. Eine europäische Norm hierfür wird in Kürze fertiggestellt.

Nr. 5.2.12 des Entwurfs der TA Luft regelt den Umgang mit Gasen, aus Betriebsstörungen, Sicherheitsventilen und kurzzeitigem diskontinuierlichem Anfall mittels Fackeln. Diese Passage ersetzt die bisherige Nr. 5.4.8.1a.2.2 der TA Luft. Dabei stellt die Regelung zur Verbrennung mittels einer Fackel auf die Zerstörung des organischen Anteils ab. Die Emission von Quecksilber, beispielsweise an Förderplätzen von Erdgas, wird damit weder unterbunden noch geregelt. Zudem ist nicht geregelt, welche Zerstörungseffizienz sie haben müssen, beispielsweise für Benzol. Damit ist die Regelung unzureichend. Gerade aufgrund der Gesundheitsbeeinträchtigungen und Krebsfälle in Niedersachsen, z.B. in Bothel, ist es geboten, eine Abgasreinigung hinter die Fackel zu schalten bzw. enclosed burner zu verwenden. Automatische Messeinrichtungen sind zu installieren und falls möglich an die Emissionsfernüberwachung anzuschließen. Zudem sind Grenzwerte für Fackeln und vergleichbare Einrichtungen festzusetzen, die über die allgemeinen Anforderungen hinausgehen. Die Beschränkung des Fackelbetriebs sollte strikt auf 50 h pro Jahr begrenzt werden (keine „Soll-Regelung“), wobei es zu nicht mehr als 10 Einsätzen der Fackel kommen darf.

Die Anforderungen an Fackeln sind zudem sehr unspezifisch und allgemein gefasst. Wesentlich konkretere Anforderungen finden sich beispielsweise im Entwurf zum BVT-Merkblatt für Abfallbehandlungsanlagen in BAT 11 und 12, S. 892-893. Es sollten daher die dort enthaltenen Anforderungen berücksichtigt werden. BAT 11 und 12 des Entwurfs des Merkblatts für Abfallbehandlungsanlagen mit Stand Dezember 2015 finden sich in Anhang 2.

Mindestens aber sollten folgende Anforderungen mit aufgenommen werden.

- Ausreichend dimensioniertes Gaserfassungssystem mit Druckbegrenzungsventilen,
- Gewährleistung eines zuverlässigen und rauchfreien sowie effizienten Betriebs der Fackel,
- kontinuierliche Überwachung der Gasmenge, die zum Abfackeln gebracht wird, Abschätzung der beim Abfackeln freigesetzten Schadstoffemissionen und anderer Parameter, z.B. Gaszusammensetzung, Heizwert, NO_x -, SO_2 -, CO -, und C_{ges} -Emissionen, Schwermetallemissionen sowie Lärmemissionen,
- Abfackelvorgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren unter Berücksichtigung von Dauer und verbrannter Gasmenge. Die Dokumentation dient zur Quantifizierung der freigesetzten Emissionen sowie zur ggf. zukünftigen Vermeidung bzw. Minimierung von Abfackelvorgängen.

Nr. 5.3.2.1 des TA Luft-Entwurfs regelt erstmalige und wiederkehrende Messungen.

Folgender Absatz sollte dabei zukünftig entfallen: „Auf Einzelmessungen nach Absatz 1 kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.“ Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis nicht bewährt. Häufig wird auf Einzelmessungen verzichtet, aber der Nachweis über die Wirksamkeit von Ersatzmaßnahmen nicht erbracht. Somit führt diese Passage zu einem Vollzugsdefizit, das zukünftig vermieden werden sollte.

Der Absatz in Nr. 5.3.2.1 „Wiederkehrende Messungen sollen jeweils nach Ablauf von drei Jahren gefordert werden“ ist zu ändern in „Wiederkehrende Messungen sollen jeweils nach Ablauf von 6 Monaten gefordert werden“.

Die Durchführung von diskontinuierlichen Messungen anstatt von kontinuierlichen Messungen ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, da nur eine Momentaufnahme vorliegt. Daher sollten die Intervalle zwischen den einzelnen Messungen erheblich verkürzt werden. Ein Zeitraum von 6 Monaten wird als angemessen erachtet. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass eine Wartung der Abgasreinigungssysteme sehr häufig erst kurz vor den Messungen erfolgt, um optimale Messergebnisse zu erzielen. Bei einem Messintervall von 3 Jahren besteht die Gefahr, dass eine Anlage aufgrund von nicht erkannten Mängeln über einen längeren Zeitraum erhebliche Schadstoffemissionen aufweist, die über den festgelegten Grenzwerten liegen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Messintervalle, die in aktuellen BVT Merkblättern genannt werden, ebenfalls wesentlich kürzer sind. Als Beispiel lässt sich der Entwurf für das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlungsanlagen (Stand Dezember 2015)

nennen. Dort wird in BAT 4 auf S. 887 für Messungen von Luftschadstoffen eine Mindestmessfrequenz von 3 - 6 Monaten genannt.

Nr. 5.3.2.3 des TA Luft-Entwurfs regelt die Auswahl von Messverfahren. In diesem Abschnitt sollte der Halbsatz: „Einzelergebnisse unterhalb der jeweiligen Nachweisgrenze gehen in die Summenbildung nicht ein.“ ersetzt werden durch den Halbsatz: „Einzelergebnisse unterhalb der jeweiligen Nachweisgrenze gehen in die Summenbildung mit einem Wert, der der halben Nachweisgrenze entspricht, ein.“ Insbesondere bei Summenparametern, die aus einer Vielzahl von Einzelwerten bestehen (zum Beispiel Summenparameter für Schwermetalle), besteht die Gefahr, dass faktisch eine Grenzwertüberschreitung vorliegt, auch wenn sich rechnerisch durch die nun vorliegende Regelung keine Grenzwertüberschreitung ergibt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein oder zwei Einzelwerte gemeinsam den Summenparameter nahezu vollständig ausschöpfen.

Nr. 5.3.2.4 des TA Luft-Entwurfs regelt die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse. Die Formulierung „Es soll gefordert werden, dass über das Ergebnis der Messungen ein Messbericht erstellt wird.“ in diesem Abschnitt sollte geändert werden in „Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen...“. Es ist nicht nachvollziehbar, warum den Genehmigungsbehörden in diesem wichtigen Punkt eine Möglichkeit für Ausnahmeregelungen gegeben wird.

Zudem genügt die Beurteilung der Messergebnisse nicht den Ansprüchen an eine konservative Bewertung. So soll eine in einem Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung erst dann überschritten sein, wenn das Ergebnis einer Messunsicherheit abzüglich der Messunsicherheit die Emissionsbegrenzung übersteigt. Da eine Messunsicherheit nicht zu einem unzureichenden Schutz der Anwohner und der Umwelt führen darf, ist „abzüglich“ durch „zuzüglich“ zu ersetzen.

Nr. 5.3.3.2 des TA Luft-Entwurfs setzt die Massenstromschwellen für die kontinuierliche Überwachung fest. Hierbei sind viele Bestimmungen lediglich „Soll-Bestimmungen“. Diese sind in verbindliche Bestimmungen umzuwandeln, die keine Ausnahmen ermöglichen.

Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum es sich bei der Bestimmung im ersten Absatz weiterhin um eine Soll-Bestimmung handeln soll. Aus fachlicher Sicht sollten kontinuierliche Messungen zumindest bei Überschreitung bestimmter Massenstromschwellen zwingend erforderlich sein.

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Auseinandersetzungen darüber, ob bei bestimmten Parametern kontinuierlich gemessen werden muss. So musste die Frage, ob bei dem Asphaltmischwerk in Nußdorf (Bayern) der Parameter Gesamtkohlenstoff kontinuierlich zu messen ist (die Massenstromschwelle war überschritten) gerichtlich geklärt werden. Mit Urteil vom 21.12.2015 hob der bayerische Verwaltungsgerichtshof ein Urteil des Verwaltungsgerichts München auf und wies somit die Klage der Firma in-Asphalt-Mischwerke GmbH ab, auf eine kontinuierliche Messung verzichten zu dürfen.

Vor dem Hintergrund solcher Streitigkeiten sollte die entsprechende Regelung in der TA Luft klarer formuliert werden.

Darüber hinaus sind die Schwellenwerte zur Erforderlichkeit kontinuierlicher Messungen zu senken. Beispielsweise sind kontinuierliche Staubmessungen in den vergangenen Jahren deutlich kostengünstiger geworden, sodass es auch kleineren Anlagen zumutbar ist, eine kontinuierliche Messeinrichtung zu betreiben. Für eine bessere Kontrolle sowie zur Verbesserung der Informationen über die Emissionen von Anlagentypen sollten die Schwellenwerte deutlich abgesenkt werden, mindestens jedoch auf die Hälfte der bisherigen Werte.

Insbesondere sind die Massenstromschwellen für Stickoxide zu senken, da die Immissionsbelastungen für Stickoxide nach wie vor sehr hoch sind und dadurch bei diesem Schadstoff eine bessere kontinuierliche Überwachung von hoher Bedeutung ist. Angesichts der Relevanz hinsichtlich der Überschreitung von Immissionswerten sollte der Schwellenwert für Stickoxide auf 10 kg/h festgelegt werden.

Nicht nachvollziehbar ist darüber hinaus, dass der Schwellenwert für Ammoniak bei Tierhaltungsanlagen um über den Faktor 8 über dem Schwellenwert für Ammoniak bei allen anderen Anlagen liegt.

Ein Schwellenwert von 1,5 kg/h sollte daher für alle Anlagen einschließlich Tierhaltungsanlagen gelten, zumal Ammoniak erhebliche negative Auswirkungen auf die Stickstoffemissionen und die Versauerung von Ökosystemen hat.

6. Zu Kapitel 5.4 – Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen - Besondere Regelungen für spezielle Anlagenarten

Nr. 5.4. des TA Luft-Entwurfs regelt die besonderen Anforderungen an spezielle Anlagenarten. Diese sind als wenig ambitioniert anzusehen. Dies wird gerade im Bereich der Anlagen deutlich, die vom Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie der EU umfasst sind. In den BVT-Merkblättern und BVT-Schlussfolgerungen sind für derartige Anlagen Emissionsbandbreiten festgelegt. In Deutschland orientiert man sich regelmäßig an den oberen Grenzen der Bandbreiten, d.h. den schlechten BVT-Anlage in Europa. Ein ambitioniertes Vorgehen würde lediglich die besten 10% der Anlagen als relevant für die Ermittlung der Emissionsbegrenzung festlegen; bei wenigen Anlagen zumindest die besten 50%. In dieser Hinsicht wäre Kapitel 5.4. grundlegend zu überarbeiten.

Nr. 5.4.1.2 des TA Luft-Entwurfs regelt Anlagen der Nr. 1.2. der 4. BImSchV (Feuerungsanlagen). Es ist zu begrüßen, dass für Feuerungsanlagen, die Verfahren zur Entstickung einsetzen, ein abgesenkter Ammoniakgrenzwert festgelegt werden soll. Allerdings ist ein Wert von 10 mg/m^3 noch zu hoch. Der Stickstoffanteil in 10 mg/m^3 Ammoniak entspricht dem N-Anteil in $27 \text{ mg/m}^3 \text{ NO}_2$. Würde somit eine Emissionsminderung von ca. $100 \text{ mg/m}^3 \text{ NO}_2$ mit einem Emissionswert von 10 mg/m^3 Ammoniak erkaufte werden, würde sich Stickoxidemissionen einer Anlage faktisch nur um 73 mg/m^3 gesenkt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den Grenzwert für Ammoniak auf 5 mg/Nm^3 zu senken. Mit SCR-Anlagen zur Stickstoffminderung lassen sich solche Werte problemlos einhalten.

Nr. 5.4.1.2.1b des TA Luft-Entwurfs regelt Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Feuerungsanlagen durch den Einsatz von Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf und naturbelassenem Holz.

Für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, zum Beispiel Kohle, wird für Anlagen mit einer Leistung von 5 - 15 MW ein Staubgrenzwert von 20 mg/m^3 festgelegt. Vor dem Hintergrund, dass in der 1. BImSchV bereits für Anlagen $> 4 \text{ kW}$, die nach dem 31.12.2014 errichtet wurden, ein Grenzwert von 20 mg/m^3 festgelegt wurde, ist dieser Wert zu hoch. Die TA Luft gilt für genehmigungsbedürftige Anlagen, bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe gilt sie für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von größer 1 MW (siehe 4. BImSchV Nr. 1.2.1).

Darüber hinaus ist es mit relativ einfachen technischen Maßnahmen, z. B. Gewebefiltern, möglich, deutlich geringere Staubemissionswerte zu erreichen. Daher sollte unabhängig von der Feuerungswärmeleistung ein Staub-Emissionsgrenzwert von 5 mg/m^3 festgesetzt werden.

Bei Stickoxiden wird für sonstige Feuerungsanlagen der Grenzwert auf 200 mg/m^3 festgelegt. Mit moderner Katalysatortechnik und teilweise mittlerweile auch mit dem SNCR-Verfahren lassen sich Emissionskonzentrationen unter 100 mg/m^3 erreichen. Für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr sollte ein Grenzwert von 100 mg/m^3 statt 200 mg/m^3 festgelegt werden.

Auch die Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid (350 mg/m^3 bei Wirbelschichtfeuerung und 400 mg/m^3 bei sonstigen Feuerungen) sind zu hoch. Mit technisch relativ gering aufwendigen trockenen Entschwefelungsverfahren, zum Beispiel mit Kalkhydrat, lassen sich Emissionskonzentrationen deutlich unter 200 mg/m^3 problemlos erreichen.

Der Emissionsgrenzwert für diesen Parameter sollte daher für alle Anlagen unter Nummer 5.4.1.2.1.b) auf 200 mg/m^3 festgelegt werden.

Weiterhin ist der nun neu hinzugekommene Quecksilbergrenzwert von $30 \text{ }\mu\text{g/m}^3$ viel zu hoch. Zwar ist die vorliegende Datenlage relativ lückenhaft, da bislang keine Quecksilber-Emissionsmessungen durchzuführen sind; die wenigen vorliegenden Daten zeigen allerdings, dass ein Grenzwert von $30 \text{ }\mu\text{g/m}^3$ von den meisten Anlagen auch ohne zusätzliche Quecksilberminderungsmaßnahmen eingehalten werden kann. Insofern würde ein Grenzwert in dieser Höhe zu keinen wesentlichen Verbesserungen der Immissionssituation führen.

Dies soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Der Emissionsbericht für einen Kessel mit Braunkohlestaubfeuerung und einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW (Fechenheim bei Frankfurt) weist einen Maximalwert zzgl. erweiterter Messunsicherheit von $4,6 \text{ }\mu\text{g/m}^3$ auf. In dem Kraftwerk ist keine spezielle Quecksilberminderungstechnologie im Einsatz; die Anlage ist lediglich mit einem Gewebefilter ausgerüstet.

Um Quecksilberemissionen bei Kraftwerken wirksam mindern zu können, ist auch für kleinere und mittlere Anlagen, d.h. solche, die unter der TA Luft geregelt werden, ein Grenzwert von $5 \text{ }\mu\text{g/m}^3$ festzulegen.

Die Einführung kontinuierlicher Messungen für Schwefeldioxid bei Feuerungsanlagen wird ausdrücklich begrüßt.

Zudem ist der Staubgrenzwert für Altanlagen von 30 mg/m^3 , die bereits mit Filtern oder elektrostatischer Abscheidung ausgerüstet sind, zu hoch angesetzt. Die Unterschreitung eines Emissionswertes von weniger als 10 mg/m^3 steht bei Gewebefiltern außer Frage. Bei geeignetem Anlagenbetrieb sind auch mit Elektrofiltern Emissionswerte von unter 10 mg/m^3 erreichbar.

Zumindest muss für Altanlagen eine Frist gesetzt werden, bis zu der die neuen Grenzwerte einzuhalten sind. 5 Jahre sollten hierfür ausreichend sein.

Nr. 5.4.1.2.2 des TA Luft-Entwurfs regelt Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Feuerungsanlagen durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe.

Der Grenzwert für Schwefeloxide beim Einsatz von Kokereigas von 50 mg/m^3 ist deutlich zu hoch. Eine Änderung gegenüber der aktuellen TA Luft erfolgte nicht. Die Einsatzbereiche für Kokereigas sind klein und i.d.R. in der Nähe von Kokereien angesiedelt. Es ist davon auszugehen, dass das Gas vor allem in einigen größeren Feuerungsanlagen eingesetzt wird. Hier sollte also auch eine entsprechend wirksame Entschwefelung erfolgen und finanzierbar sein.

Es wird vorgeschlagen, den Grenzwert für Schwefeldioxid beim Einsatz von Kokereigas auf 20 mg/m^3 zu begrenzen.

Nr. 5.4.2.15 des TA Luft-Entwurfs regelt die Anforderungen an Asphaltmischanlagen. Abgase, die organische Stoffe enthalten, sollen nun auch rohgasseitig in den Abgasstrom vor der Entstaubungsanlage eingebunden werden können. Da Asphaltmischanlagen i.d.R. nur mit Staubfiltern ausgerüstet sind, würde diese Regelung dazu führen, dass solche Abgasströme nicht mehr abgereinigt werden würden, denn Staubfilter sind für die Minderung von Gesamtkohlenstoff nur sehr bedingt geeignet. Wesentlich besser geeignet sind z.B. thermische Verfahren vor einem Staubfilter, z.B. die Verwendung als Verbrennungsluft. Die derzeit schon gegebene Problematik hoher C_{ges} -Emissionen würde sich durch die neue Regelung nochmals erheblich verschärfen. Die neue Regelung stellt somit einen klaren Rückschritt gegenüber dem bisherigen Regelungsinhalt dar und ist daher zu streichen.

Nr. 5.4.3.2a des TA Luft-Entwurfs regelt die Anforderungen an Elektrostahlwerke einschließlich Stranggussanlagen. Stahlwerke können sehr hohe Emissionen an staubgebundenen Schadstoffen über die Dachluken der Stahlwerkshalle freisetzen. Der Übergangsbereich zwischen Abstich und Weiterverarbeitung ist häufig nicht klar getrennt. So erfolgt der Abstich häufig in dem Bereich, in dem auch der Stahl weiterverarbeitet wird. Die Folge sind erhebliche Emissionen von Stäuben und deren Inhaltsstoffen. Diese werden dann zusammen mit der abgegebenen Wärme des erkaltenden Stahls über Dachluken abgeführt. Es entstehen hohe Emissionsfrachten an Stäuben und Schwermetallen. Hinzu kommt, dass auch der Umschlag der Stahlwerksschlacke hohe Staubemissionen verursacht. Auch dieser erfolgt zumindest anfangs häufig im Bereich der Stahlwerkshalle oder in einem angrenzenden Gebäude.

Deshalb ist in die TA-Luft eine Regelung mit aufzunehmen, die diesem Umstand Rechnung trägt. Sie sollte lauten: „Die Emissionen der Stahlwerkshalle sowie beim Umgang mit Schlacke sind zu erfassen und an eine Abgasreinigungseinrichtung zur Staubabscheidung anzuschließen.“

Ein Beispiel, bei dem die Emissionen der Stahlwerkshalle bereits heute abgesaugt und über eine Abgasreinigung geführt werden, ist das Stahlwerk der Badischen Stahlwerke (BSW) in Kehl. Im Stahlwerk der Firma Feralpi in Riesa wird zukünftig die Aufbereitung der Schlacke eingehaust durchgeführt.

Nr. 5.4.3.4.1 des TA Luft-Entwurfs regelt die Anforderungen an Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nicht-Eisenmetallen, ausgenommen Aluminium

Nichteisenmetallhütten tragen in Deutschland in erheblichem Maße zur Emission von Quecksilber bei. Die technischen Maßnahmen, um Quecksilberemissionen auf einen Wert deutlich unter $5 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ zu senken, stehen zur Verfügung. Als Beispiel ist die Eindüsung von Aktivkohle in den Abgasstrom mit anschließender Abscheidung über einen Gewebe- oder Elektrofilter zu nennen.

Abweichend von Nr. 5.2.2 ist daher ein Quecksilbergrenzwert von $5 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ aufzunehmen.

Nr. 5.4.7.1 des TA Luft-Entwurfs regelt die Anforderungen an Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren.

Von den gesamten Ammoniakemissionen in Deutschland stammen circa 80 % aus dem Management von Wirtschaftsdünger, sind also unmittelbar mit der Tierhaltung verknüpft. Je nach Tierart entstehen zwischen circa 40 % und circa 80 % der Ammoniakemissionen im Stall und bei der Lagerung von Wirtschaftsdünger, der Rest wird bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger emittiert¹.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, im Bereich der Tierhaltungsanlagen die Emissionen erheblich zu mindern.

Hierzu finden sich einige Ansätze im TA Luft-Entwurf. So ist beispielsweise für einige Betriebe zur Haltung von Schweinen der Betrieb von Abluftwäschern vorgesehen. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Die Installation von Abluftanlagen löst dabei nicht die ethischen und ökologischen Probleme, die aus der Massentierhaltung resultieren, vermag aber im Einzelfall Auswirkungen auf empfindliche Vegetation und die menschliche Gesundheit zu mindern.

Leider greifen die Regelungen des vorliegenden TA Luft-Entwurfs zu kurz, um die nachteiligen Auswirkungen der Massentierhaltungen auf Mensch und Natur weitest möglich zu minimieren. Einzelne Punkte sollten daher ergänzt bzw. konkretisiert werden:

Düngeausbringungsflächen als Teil der Anlage

Nicht betrachtet wird das Aufbringen von Dünger auf landwirtschaftliche Flächen, auch wenn durch Bewirtschaftungsmaßnahmen Emissionen entstehen. Es ist daher klarzustellen, dass auch landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen Anlagen im Sinne des BImSchG sind.²

Abluftreinigungsanlagen bei Anlagen zur Haltung von Schweinen

Die Anwendung von Abluftreinigungsanlagen zur Minderung von Staub, Ammoniak und Gerüchen ist als Stand der Technik bei Anlagen zur Haltung von Schweinen mittlerweile anerkannt, so dass die Aufnahme in die Bestimmungen der TA Luft unumgänglich ist. Die Begrenzung auf große Anlagen – die Regelungen sollen nur für die mit „G“ gekennzeichneten Anlagen der 4.BImSchV gelten - führt aber dazu, dass nur bei den Anlagen zur Schweinehaltung mit mehr als 2.000 Mastschweinen, mehr als 750 Sauen oder mehr als 6.000 Ferkeln der Einbau von Abluftreinigungsanlagen verpflichtend wird. Auf kleinere Anlagen zur Schweinehaltung erstreckt sich die Verpflichtung nicht. Dies ist nicht ausreichend, da hierdurch nur eine kleinere Anzahl der Schweinehaltungsbetriebe erfasst wird. Die Pflicht zur Installation einer Abluftreinigungsanlage sollte sich daher auf alle Anlagen der 4.BImSchV erstrecken.

¹ Sachverständigenrat für Umweltfragen (2015): Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem - Sondergutachten

² Vgl. Möckel, S., Köck, W., Rutz, C., Schramek, J. (2014): Rechtliche und andere Instrumente für vermehrten Umweltschutz in der Landwirtschaft. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. UBATexte 42/2014.)

Anlagen zur Haltung von Geflügel

Für Geflügelhaltung sind keine Abluftreinigungsanlagen vorgesehen. Dies ist völlig unverständlich, zumal mittlerweile zertifizierte Abgasreinigungsanlagen auf dem Markt erhältlich sind.

Für alle nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Geflügelhaltungen ist daher die Installation einer Abluftreinigungsanlage verbindlich vorzusehen.

Die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlagen kann gegebenenfalls durch Sachverständigengutachten nachgewiesen werden.

Lagerung von Gülle

Der TA Luft-Entwurf sieht auch weiterhin vor, dass die Lagerung von Gülle in geschlossenen Behältern erfolgen soll oder gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden sind. Dabei soll ein Emissionsminderungsgrad von 90% (bislang: 80%) bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung erreicht werden. Hier sollte die Möglichkeit „gleichwertige Maßnahmen“ umzusetzen gestrichen werden. Betondecken und Zeltdächer sind die wirksamsten Emissionsminderungsmaßnahmen bei Güllelagern. Außerdem ist hier der Nachweis (und die Kontrolle) der geforderten Emissionsminderung erheblich leichter.

Abluftreinigungsanlagen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen

Die Nachrüstung von Abluftreinigungsanlagen wird an die die Bedingung geknüpft, dass die Nachrüstung verhältnismäßig ist.

Hier bedarf es der Klarstellung, dass Anlagen, die schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen, auf jeden Fall nachzurüsten sind:

Werden durch den Betrieb einer Anlage nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage zur Tierhaltung allein oder im Zusammenwirken mit anderen nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen, ist eine Nachrüstung immer verhältnismäßig.

Zu den schädlichen Umweltauswirkungen gehören hier insbesondere Beeinträchtigungen stickstoffempfindlicher Biotop. Hier muss auf die naturwissenschaftlich abgeleiteten *Critical Level* bzw. *Critical Loads*³ zurückgegriffen werden. Bei einer Überschreitung der Werte sind zwingend Emissionsminderungsmaßnahmen erforderlich.

³ kritischen Belastungswerte, die von der UN-ECE im Rahmen der Berner Konvention ermittelt wurden.
http://www.rivm.nl/en/Topics/Topics/IICP_M_M/Mapping_Manual³.

7. Zu Kapitel 5.5 - Ableitung von Abgasen

Nr. 5.5.3 des TA Luft-Entwurfs regelt die Ermittlung der Schornsteinhöhe.

Die Ermittlung der Schornsteinhöhe soll vollständig umstrukturiert werden. Das Nomogramm zur Bestimmung der Schornsteinhöhe soll abgeschafft und durch ein vereinfachtes Ausbreitungsverfahren ersetzt werden.

Damit besteht die Gefahr, dass zur alten Politik der hohen Schornsteine zurückgekehrt wird, denn die Schornsteinhöhe wäre dann ggf. so lange zu erhöhen, bis ein entsprechender Immissionswert (S-Wert) eingehalten wird.

Wesentlich sinnvoller wäre aber bei Überschreiten einer bestimmten Zusatzbelastung (bei Bestimmung der Schornsteinhöhe anhand des Nomogramms nach der bestehenden TA-Luft) im Genehmigungsverfahren zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Weiterhin ist nicht ersichtlich, warum bei einer Änderung der Berechnungsvorgaben die Bestimmungen zur Berücksichtigung von Bebauung und Bewuchs bestehen bleiben sollen. Die hierdurch resultierende weitere Erhöhung des Schornsteines würde nur zu einer weiteren Verteilung der Abgase führen. Ein wirksamer flächiger Immissionsschutz kann hierdurch aber nicht erreicht werden.

8. Zu Anhang 2 – Ausbreitungsrechnung.

Anhang 2 des TA Luft Entwurfs regelt die Durchführung der Ausbreitung

In **Nr. 3 des Anhangs 2** des TA Luft-Entwurfs werden für Gase Depositionsgeschwindigkeiten festgelegt. Die Depositionsgeschwindigkeit kann in Abhängigkeit von der Landnutzung variieren. (beispielsweise ist sie bei Wald wesentlich höher als bei Wiesen). Die Depositionsparameter sind daher in Abhängigkeit von der Landnutzung festzulegen. Das Standard-Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 ist so anzupassen, dass eine entsprechende Eingabe möglich ist.

Die Ermittlung der Bauhöhe (Summe aus tatsächlicher Bauhöhe und Hälfte der vertikalen Ausdehnung) in **Nr. 6 des Anhangs 2** des TA Luft-Entwurfs ist nicht nachvollziehbar und sollte daher verständlicher formuliert werden.

Nr. 10 des Anhangs 2 des TA Luft-Entwurfs regelt die Berücksichtigung der statistischen Unsicherheit. Wie bereits in der bestehenden TA-Luft wird bestimmt, dass die statistische Unsicherheit beim Jahresimmissionskennwert 3% des Jahresimmissionswertes und beim Tages-Immissionskennwert 30 % des Tagesimmissionswertes nicht überschreitet.

Die zur Verfügung stehenden Rechenmodelle (z.B. AUSTAL 2000) sind in der Lage, Ergebnisse mit wesentlich geringeren Unsicherheiten zu erzeugen. Mit entsprechender Qualitätsstufe sind ohne Probleme Unsicherheiten von unter +/- 3% des Jahres-Immissionskennwertes (Wert für die Zusatzbelastung) erreichbar. Beim Tagesmittelwert sind Ergebnisse mit einer Unsicherheit von unter +/- 30% des Tages-Immissionskennwertes problemlos möglich. Die maximale statistische Unsicherheit ist daher nicht auf den Jahres- bzw. Tagesimmissionswert, sondern auf das Messergebnis (Immissionskennwert) zu beziehen. Es wird vorgeschlagen, beim Jahresmittelwert eine Unsicherheit von 3% und beim Tagesmittelwert eine Unsicherheit von 30% festzulegen. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass eine solche Vorgehensweise in der Genehmigungspraxis der vergangenen Jahre bereits häufig praktiziert wurde, u.a. auch deshalb, weil die derzeitige Regelung in der TA-Luft von einigen Behörden falsch verstanden wurde.

9 - Zu Anhang 8 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Zum Anhang 8 werden sowohl formale als auch inhaltliche Bedenken geltend gemacht.

1. Keine Einzelregelungen für unterschiedliche Rechtsbereiche

Eine Regelung zur FFH-Verträglichkeit in der TA Luft wird abgelehnt. Eine derartige Regelung sollte einheitlich für alle Projekte (z.B. Straßenbau, Baugenehmigungen, landwirtschaftliche Projekte, Flughäfen) gelten, die zu stofflichen Belastungen von Natura-2000-Gebieten führen können. Nur so kann eine Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis erreicht werden. Außerdem bestehen Bedenken an der Verbindlichkeit einer solchen Regelung in der TA Luft, da die Ermächtigungsregelung des § 48 BImSchG sich nicht auf die naturschutzbezogenen Regelungen des Habitatschutzrechts erstreckt.

Die vorgesehene Regelung beschränkt sich überdies auf die Beurteilung von Stoffeinträgen in FFH-Gebiete. Nicht anzuwenden ist die Vorschrift hingegen, wenn nährstoffsensible Habitate (z.B. Magere Flachlandmähwiesen) eines Europäischen Vogelschutzgebietes infolge des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage durch Stickstoffeinträge beeinträchtigt werden, obwohl auch dies zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes führen kann. Auch durch diese Beschränkung des Anwendungsbereiches wird eine Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis nicht erreicht werden können.

2. Prüfschritte der FFH-Verträglichkeit

Die vorgesehene Regelung wird auch inhaltlich entschieden abgelehnt.

Die vorgesehene Regelung in Anhang 8 stellt die FFH-Vorprüfung für Stickstoff- und Schwefeldepositionen in FFH-Gebieten dar, enthält aber auch Elemente der regulären FFH-Verträglichkeitsprüfung. Durch diese Vermengung habitatschutzrechtlich erforderlicher Prüfschritte besteht die Gefahr, dass die einzelnen Prüfschritte nicht deutlich voneinander abgegrenzt werden bzw. nicht in der erforderlichen Prüftiefe erfolgen.

2.1. FFH-Vorprüfung

Ziel der FFH-Vorprüfung ist es auszuschließen, dass von einem Projekt oder Plan erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets ausgehen können. Der TA Luft-Entwurf begrenzt die Untersuchung der FFH-Relevanz von genehmigungsbedürftigen BImSchG-Anlagen dabei in zweierlei Hinsicht: Zum einen durch einen eingeschränkten Projektbegriff, zum anderen durch eine Begrenzung des Untersuchungsgebiets („Einwirkungsbereich“), indem eine anlagenbezogene Irrelevanzschwelle eingeführt wird.

Irrelevanzschwelle

Zur Abgrenzung des Einwirkungsbereiches wird in Anhang 8 des TA Luft-Entwurfes eine vorhabenbezogene Irrelevanzschwelle (also ein Abschneidewert) von 0,3 kg N/ha*a bzw. 0,3 kg S/ha*a eingeführt. Für Vorhaben, die weniger als 0,3 kg S oder N/ha*a in die stickstoff- oder säureempfindlichen Lebensraumtypen (LRT) eines FFH-Gebietes eintragen, soll eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entfallen. Dabei fehlt ein Hinweis auf die von LAI und LANA⁴ vertretene Auffassung, dass ein derartiges Irrelevanzkriterium nur einmal pro Anlage Anwendung finden darf, um einer „Salamitaktik“ vorzubeugen.

⁴ Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz bzw. Naturschutzschutz; Anlage 1 zum Protokoll der AK-Sitzung vom 12. Und 13.6.2013 in Kassel.

Nicht sachgerechte Herleitung des Abschneidewertes

Das herangezogene Abschneidekriterium ist fachlich nicht begründbar. Insofern ist auch die Abgrenzung des Wirkraums fachlich nicht begründet.

Nach den Angaben des BAST-Gutachtens⁵, das hier offensichtlich als Grundlage dient, orientiert sich dieser Wert an der (gerundeten) halben Nachweisgrenze für die im Verkehrsbereich relevanten Stickstoffoxide (NO_x) und Ammoniak (NH₃).

Im Anlagenzulassungsrecht werden Immissionen aber nicht durch Messung, sondern durch Ausbreitungsrechnungen mit geeichten Modellen ermittelt. Für die Aussagekraft der Ausbreitungsmodelle ist die absolute Höhe der Immission nicht von Bedeutung, da die Physik der atmosphärischen Ausbreitung nicht vom Betrag der Emission oder Immission abhängt. Wird die Immission an einem Beurteilungspunkt gerechnet, ist von einer entsprechenden Deposition selbst dann auszugehen, wenn sie messtechnisch (noch) nicht nachweisbar ist.

So ist auch nicht verständlich, warum die Genauigkeit von Messgeräten die Vorhersagekraft eines physikalischen Modells begrenzen sollte, wenn dieses – wie bei Ausbreitungsrechnungen – auf fundamentalen physikalischen Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien beruht und zu rechnerisch exakt ermittelten Ergebnissen führt. Die physikalischen Transportprozesse sind von der Konzentration unabhängig, zumindest bei den in Zulassungsverfahren üblichen Luft-Konzentrationen. Daher reicht eine Eichung des Modells bei niedrigen Konzentrationen aus, um eine ordentliche Vorhersagekraft auch für sehr viel niedrigere oder höhere Konzentrationen zu erhalten. Jedes wissenschaftliche Modell zur theoretischen Berechnung eines physikalischen Vorgangs hat zum Ziel, über die konkreten experimentellen Messpunkte hinaus eine lückenlose Berechnung zu ermöglichen und damit auch für bisher nicht messbare Randbereiche Vorhersagen zu erlauben. Physikalische Modelle versagen erst dort, wo die grundlegenden Prinzipien aus physikalischen Gründen nicht mehr angewandt werden können, jedoch nicht aus messtechnischen Gründen. Im Fall der Betrachtung von Auswirkungen von Emissionen auf FFH-Gebiete gilt der Vorsorgegrundsatz. Aufgrund dieses Prinzips gehen wissenschaftliche Unsicherheiten (wie z.B. Messungenauigkeiten) der Immissionsprognosen zu Lasten des Vorhabenträgers. Schon in diesem grundsätzlichen Sinne ist das konkret entworfene Konzept der "Abschneidekriterien" nicht mit dem Natura 2000-Schutzregime vereinbar und muss in der Anwendung rechtswidrige Entscheidungen zur Folge haben.

Es gilt weiterhin der vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17.1.2007 (9 A 20/05) auf Grundlage der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 07.09.2004 - C-127/02) herausgearbeitete und seither in ständiger Rechtsprechung bestätigte Grundsatz, dass im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung Risiken, die das Vorhaben für Erhaltungsziele des Gebiets auslöst, nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen abgerufen, dokumentiert und berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen einer Immissionsprognose ist das Ausmaß der auf ein FFH-Gebiet anlagenbedingt einwirkenden Schadstoffbelastung nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden errechenbar. Die daraus ablesbaren Ergebnisse stellen die einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu Grunde liegenden Belastungswerte dar. Ob diese später messtechnisch in dem Sinne erfassbar sind, dass diese - sozusagen im Wege einer Rückverfolgung - der betreffenden Anlage

⁵ Balla/Uhl/Schlutow u.a., Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffenträgen in empfindliche Biotope, in: BMVBS (Hrsg.), Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1099, 2013.

zugeordnet werden können, ist demgegenüber unerheblich, da Limitierungen der Messtechnik nichts an der Wirksamkeit der Einträge im FFH-Gebiet ändern. Die nach anerkannten Regeln rechnerisch ermittelten Einträge stellen mithin offenkundig – ganz im Sinne der o.g. Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG – den für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage maßgeblichen Ansatz dar.

Die vielfach geäußerte Kritik, dass die derart ermittelten Einwirkungsbereiche zu groß und damit unpraktikabel seien, trifft einerseits nicht zu und andererseits kann ihr schon grundsätzlich nicht gefolgt werden, da sie einer gesetzlichen und fachlichen Grundlage entbehrt. Dem Schutz der FFH-Gebiete vor Verschlechterung bzw. dem Entwicklungsgebot ist im Rahmen jeder Projektzulassung Vorrang einzuräumen. Hierbei ist immer zu prüfen, ob durch das Vorhaben selber oder im Zusammenhang mit anderen Vorhaben eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete zu befürchten ist. Eine sachgerechte Beurteilung der Auswirkungen von Stoffeinträgen ist daher nur möglich wenn alle – auch die kleinsten ermittelbaren Einträge- für die Beurteilung aufsummiert werden. Dies gilt sowohl in Bereichen, in denen die Critical Loads bereits durch die Vorbelastung überschritten werden als auch in Bereichen, in denen die Vorbelastung knapp unterhalb des CL liegt. Hier kann jeder weitere Eintrag zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Hierzu kann u.a. auf das Urteil des niederländischen Raad van State⁶ hingewiesen werden, der im Fall eines Stickstoffeintrags von ca. 0,004 kg/ha*a geurteilt hat, dass für jede kleinste Zusatzbelastung der Beweis erbracht werden müsse, dass sie keine erheblichen Wirkungen auslöst.

Systematischer Verstoß gegen unionsbasiertes Habitatschutzrecht durch Anwendung des vorgesehenen Abschneidewertes

Wesentlicher als die im Sinne des Habitatschutzrechtes nicht sachgemäße Herleitung des Abschneidewertes ist jedoch, dass es Lebensraumtypen gibt, bei denen die untere Grenze des Critical Load bei 3 kg N/(ha*a) beginnt⁷. Die Anwendung eines „Abschneidewertes“ von 0,3 kg N/(ha*a) hat bei diesen Lebensraumtypen zur Folge, dass 10% ihres Critical Load kurzerhand für irrelevant erklärt werden, obwohl Zusatzbelastungen dieses Umfangs auch nach den im BAST-Gutachten zu einer erheblichen Funktionsbeeinträchtigung dieser stark gefährdeten Lebensraumtypen führt.

Im BAST-Gutachten wird hierzu die nicht belegte These vertreten, dass es die empfindlichsten Ausprägungen der sensiblen Lebensraumtypen nicht mehr gibt. Dies taugt als Begründung eines aus habitatschutzfachlicher Sicht erheblich zu hohen Abschneidewertes allerdings nicht.

Der Wunsch, Anlagenbetreibern und Behörden den Aufwand einer ordnungsgemäßen und vollständigen FFH-VP zu ersparen, rechtfertigt es nicht, dem Risiko einer schleichenden Vernichtung wichtiger Bestandteile des Europäischen Naturerbes Vorschub zu leisten.

⁶ Urteil vom 25.07.2007 Nr.200607799/1.

⁷ Bobbink R.; Hettelingh J.-P. Hrsg. (2011): “Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships”; Proceedings of an expert workshop, Noordwijkerhout, 23-25 June 2010; ISBN: 978-90-6960-251 -6; RIVM report 680359002; http://www.rivm.nl/Bibliotheek/Wetenschappelijk/Rapporten/2011/mei/Review_and_revision_of_empirical_critical_loads_and_dose_response_relationships_Proceedings_of_an_expert_workshop_Noordwijkerhout_23_25_June_2010

„Vertretbarer Abschneidewert“

Trotzdem kann es sinnvoll sein, den Einwirkungsbereich im Rahmen der Anlagengenehmigung konkret zu bestimmen. Hierbei muss jedoch ein ausreichender „Sicherheitsabstand“ zu der unter Berücksichtigung kumulativer Effekte zu bestimmenden Erheblichkeitsschwelle eingehalten werden, der sicherstellt, dass nicht bereits die in der Summe beeinträchtigenden Einträge von zwei oder drei Anlagen im Umfeld der FFH-Gebiete aus der Prüfpflicht herausfallen. Es wird daher vorgeschlagen, einen „Abschneidewert“ von nicht mehr als 0,1% des niedrigsten CL-Wertes der Berner Liste von 3 kg /ha*a⁸ zugrunde zu legen. Der Abschneidewert würde danach bei 3 g N/ha*a liegen. Für versauernde Einträge ist der niedrigste CL-Wert für FFH-Lebensraumtypen in Deutschland zu ermitteln und analog zugrunde zu legen.

Ein derartiges Vorgehen würde auch einen Anreiz schaffen, alle technisch möglichen Minderungsmaßnahmen von vornherein umzusetzen, da eine Verringerung der Emissionen auch eine Verkleinerung des Einwirkungsbereiches und damit eine Verringerung des Prüfaufwandes bedeutet.

Weitere Prüfschritte der FFH-Vorprüfung

Umfasst der so bestimmte Einwirkungsbereich Flächen eines FFH-Gebietes mit eutrophierungs- oder versauerungsempfindlichen Lebensraumtypen, sind nach den Regelungen des TA Luft-Entwurfes Beurteilungspunkte zu bestimmen, für die am Maßstab der Critical Loads zu prüfen ist, ob die Erheblichkeit der Gesamtbelastung aller von den Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken umfassten Gebietsbestandteile nach derzeitigem Kenntnisstand bzgl. langfristig signifikanter schädlicher Effekte auszuschließen ist. Wenn die Gesamtbelastung oberhalb des Critical Load liegt, ist eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.2. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordert zu prüfen, ob die durch das Projekt oder den Plan verursachte Stickstoffdeposition geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das betroffene Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Hierbei sind auch die Entwicklungsziele zu betrachten.

Angesichts der Definition der Critical Loads als naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen, bei dessen Unterschreitung nach derzeitigem Kenntnisstand schädliche Effekte am ausgewählten Schutzgut nicht zu erwarten sind, ist bei einer Überschreitung kurz-, mittel- oder langfristig eine Schädigung zu befürchten. Sofern also der von der Deposition betroffene stickstoffempfindliche Lebensraumtyp ein für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes maßgeblicher Bestandteil ist, oder die Beeinträchtigung mittelbar zu einer Schädigung der maßgeblicher Bestandteile führen kann,

⁸ Bobbink R.; Hettelingh J.-P. Hrsg. (2011): “Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships”; Proceedings of an expert workshop, Noordwijkerhout, 23-25 June 2010; ISBN: 978-90-6960-251 -6; RIVM report 680359002; http://www.rivm.nl/Bibliotheek/Wetenschappelijk/Rapporten/2011/mei/Review_and_revision_of_empirical_critical_loads_and_dose_response_relationships_Proceedings_of_an_expert_workshop_Noordwijkerhout_23_25_June_2010

ist bei jeder Überschreitung des Critical Load von einer Erheblichkeit der Beeinträchtigung auszugehen.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher zu ermitteln, ob durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen die Deposition so weit gemindert werden kann, dass eine Beeinträchtigung mit Sicherheit auszuschließen ist. Hier kommen beispielsweise Filteranlagen oder Produktionsbegrenzungen in Frage. Ist dies nicht der Fall, ist das Projekt unzulässig und kann nur ausnahmsweise bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 ff. BNatSchG zugelassen werden.

Die Betrachtung der Einwirkungen darf sich auch nicht auf Stoffeinträge beschränken. Vielmehr müssen auch andere das Gebiet beeinträchtigende Vorhaben, die beispielsweise mit einer Flächeninanspruchnahme einhergehen oder vergrärende Wirkung auf charakteristische Arten haben können, einbezogen werden.

Bagatellschwelle

In der Verwaltungspraxis wird - ebenso wie im TA Luft-Entwurf - eine Stickstoff-Zusatzbelastung in der Größenordnung von 3 % des Critical Load unabhängig von der Vorbelastung generell als nicht signifikant verändernd eingestuft. Gemäß der Definition der UNECE [United Nations Economic Commission for Europe] stellen die Critical Loads jedoch ein quantitatives Maß für die Exposition (Deposition) gegenüber einem oder mehreren Luftschadstoffen dar, bei deren Überschreitung nach dem gegenwärtigen Stand des Wissens keine signifikanten negativen Effekte auf spezifische empfindliche Bestandteile der Umwelt auftreten! Die Annahme, eine Überschreitung des Critical Load, und sei es auch „nur“ um 3 %, sei unerheblich, entbehrt jeder fachlichen Grundlage und widerspricht per se der Definition der UNECE.

Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine naturschutzfachliche Ableitung etwaiger Bagatellschwellen erforderlich ist. Eine derartige naturschutzfachliche Ableitung der 3 %-Irrelevanz ist bislang jedoch nicht erfolgt. Hierzu vermerkt der Leitfadentwurf des LANUV NRW⁹ zutreffend:

„Im vorliegenden Leitfaden kommt in Ermangelung eines exakten naturwissenschaftlichen Nachweises eine Fachkonvention zur Anwendung, in der die Bagatellschwelle auf 3% des CL festgesetzt wird. ... Die Bagatellschwelle rechtfertigt sich nicht allein aus naturwissenschaftlichen Erkenntnissen. Darüber hinaus sind auch Auslegungsgrundsätze des jeweiligen Rechtsbereichs zu berücksichtigen. Insbesondere sind dabei die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Vorsorge [Art. 6 (3)] und der Verhältnismäßigkeit [Art. 2 (3)] zu beachten.“

Dieser „Fachkonventionsvorschlag“ ist willkürlich und dient lediglich dem Zweck, den CL-Ansatz auszuhebeln:

- Eine zusätzliche Bewertung durch eine Bagatellschwelle ist im international akzeptierten CL-Ansatz nicht vorgesehen. Schwellen eines zusätzlichen Eintrags oberhalb der CL wurden von der Ökosystemforschung auch nicht ausgewiesen, sondern wurden lediglich von Planungsbüros festgelegt.

⁹ LANUV NRW (2014): Entwurf für einen NRW-Leitfaden zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindliche Lebensräume in FFH-Gebieten vom 29.09.2014 (Entwurf für Verbändeanhörung)

- Durch die Einführung einer Bagatellschwelle wird im Fall einer Unterschreitung der Bagatellschwelle durch die Zusatzbelastung die Überschreitung der Critical Loads durch die Gesamtdeposition übergangen.
- Die Zusatzbelastung und nicht die Gesamtdeposition wird zur bestimmenden Größe zur Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs. Durch dieses Vorgehen wird dem Ziel des § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher und prioritärer Lebensräume, nicht gerecht, denn die nicht geprüfte Höhe der Überschreitung der CL gefährdet die Erhaltung und Wiederherstellung.

Bagatellfläche

Im TA Luft-Entwurf wird zusätzlich das Kriterium der bagatellhaften Fläche eingeführt. Hierzu werden keine weiteren Angaben gemacht, wie diese bagatellhafte Fläche zu bestimmen ist. Dies bietet einen breiten Interpretationsspielraum, so dass hierdurch keinerlei Verbesserung der derzeitigen Genehmigungssituation zu erreichen ist. Insofern ist dieses Kriterium überflüssig.

3. Einschränkung der FFH-VP durch Definition des Projektbegriffs

Der Einwirkungsbereich, der den Untersuchungsraum der FFH-VP abgrenzt, bemisst sich anhand der Zusatzbelastung. Während bei Neugenehmigungen der Immissionsbeitrag zugrunde zu legen ist, der durch die gesamte zu beurteilende Anlage hervorgerufen wird („Gesamtzusatzbelastung“), ist unter der Zusatzbelastung bei der wesentlichen Änderung bestehender Anlagen die „Gesamtzusatzbelastung nach einer wesentlichen Änderung abzüglich der Gesamtzusatzbelastung vor einer wesentlichen Änderung“ zu verstehen.

Dass bedeutet, dass sich bei Änderungsvorhaben die Untersuchung der FFH-Relevanz auf die Emissionen beschränken soll, die durch die geplante Änderung hervorgerufen werden.

Diese Vorgehensweise ist mit dem FFH-Schutzregime und den entsprechenden Anforderungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht vereinbar. Vielmehr ist erforderlich, all jene Auswirkungen auf die in einem Natura 2000-Gebiet geschützten Lebensraumtypen und Arten zu beurteilen, die sich mit dem Projekt und anderen in der Summation zu berücksichtigenden Plänen und Projekten nach Durchführung der Änderungen verbinden. Beschränkt sich die FFH-VP dagegen auf eine isolierte Betrachtung der auf die Änderung zurückzuführenden zusätzlichen Belastungen, wird sie den Anforderungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht gerecht, vermittelt der zuständigen Behörde nicht die zur Beurteilung der Einschlägigkeit des § 34 Abs. 2 BNatSchG notwendigen Erkenntnisse und kann ihren Beitrag zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Lebensraumtypen und Arten eines Natura 2000-Gebietes nicht erbringen.

Das gilt erst recht, wenn es infolge einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung einer Anlage tatsächlich außerhalb des vorgesehen Einwirkungsbereichs zu einer zusätzlichen stofflichen Belastung nährstoff- oder säuresensibler Lebensraumtypen eines FFH-Gebiets kommt. Selbst wenn diese Zusatzbelastung für sich betrachtet gering ist, ändert dies nichts daran, dass das Änderungsvorhaben die anlagenbedingte Belastungssituation nicht bloß verfestigt, sondern durch zusätzliche Stoffeinträge sogar noch die Belastung der geschützten Lebensraumtypen verschärft. Ist daher nicht auszuschließen, dass sich mit dem Betrieb der Anlage nach ihrer Änderung oder Erweiterung Immissionen in einem Umfang verbinden, die

das zuvor schon verursachte Maß der Belastung nochmals steigern, darf in Ansehung des § 34 Abs. 1 BNatSchG mit Rücksicht auf das Ziel eines effektiven Gebietsschutzes auf eine FFH-VP nicht verzichtet werden.

In Fällen einer Änderung des Betriebs einer Anlage bestehen die hiermit einhergehenden Belastungen nicht (allein) in den durch die Änderung verursachten zusätzlichen Immissionen. Stattdessen hat die geplante Änderung einen vom bisher genehmigten Zustand abweichenden Betrieb der Anlage zur Folge, der sich auf ihr Emissionsverhalten auswirkt. Um ihrem Zweck gerecht zu werden, muss eine FFH-VP daher die auf den geänderten Anlagenbetrieb rückführbaren Immissionen in den Blick nehmen, weil nur auf diesem Wege geklärt werden kann, ob die zu beurteilende Anlage auch nach der beabsichtigten Änderung noch in einer Weise betrieben wird, die eine immissionsbedingte Beeinträchtigung der gebietsbezogen verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele sowie eine hiermit einhergehende Aktivierung der Verbotsfolge des § 34 Abs. 2 BNatSchG vermeidet. Außerdem ist zu beachten, dass auch eine rechtmäßig erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung der zur Änderung oder Erweiterung vorgesehenen Anlage ihrem Inhaber nicht das Recht verleiht, eine bestimmte Schadstofffracht zu emittieren und auch keinen von der Anwendung des Habitatschutzrechts befreienden Bestandsschutz gewährt. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet vielmehr dazu, die auf den Betrieb einer Anlage zurückführbaren Verschlechterungen der Schutzgüter eines FFH-Gebietes oder den Erhaltungszustand gefährdende Auswirkungen von bestehenden Anlagen durch Beschränkungen so zu modifizieren, dass keine beeinträchtigenden Wirkungen mehr erfolgen.

Daher gibt es im Fall einer beabsichtigten Anlagenänderung keinen Grund, die habitatschutzrechtlichen Prüfungen auf den durch die Änderung bzw. Erweiterung der Anlagen hervorgerufenen Immissionsanteil zu beschränken.

Um einen wirksamen Schutz der Lebensraumtypen bzw. Arten sicherzustellen, ist in Fällen einer Anlagenänderung also stets die Belastung der Schutzgüter in den Blick zu nehmen, die sich durch Betrieb der jeweiligen Gesamtanlage nach dessen Änderung hervorgerufen wird.

4. Saldierende Betrachtung

Vorgesehen ist im TA-Luft-Entwurf darüber hinaus eine saldierende Betrachtung der Stoffeinträge. Sofern durch eine Bedingung sichergestellt ist, dass durch Maßnahmen (Änderung bestehender Anlagen, sonstige Maßnahmen), die mit dem beantragten Vorhaben in Zusammenhang stehen, die Belastung der durch die Zusatzbelastung beaufschlagten Fläche dauerhaft reduziert wird, so soll die zu beurteilende Zusatzbelastung um den entsprechenden Betrag vermindert werden können.

Auch wenn die Immissionsbelastung der betroffenen Fläche zurückgeht, indessen ändert dies nichts daran, dass der Gerichtshof der Europäischen Union einer derart saldierenden Betrachtung bereits eine klare Absage erteilt hat.¹⁰

Was die Möglichkeit der Vornahme eines Abzuges von stillgelegten oder mit der Folge einer Verminderung der Einwirkungen geänderter Vorhaben anbetrifft, kann allenfalls folgende Berücksichtigung sachgerecht sein:

¹⁰ EuGH, Urt. v. 15.05.2014, Rs. C-521/12, Briels, ECLI:EU:C:2014:330 Rn. 29

- Betrifft der Wegfall bzw. die Verminderung der Einträge ein Vorhaben, welches bereits vor 2004 genehmigt wurde bzw. seine Auswirkungen realisiert, so sind diese Einträge in der Vorbelastung enthalten und deren Wert ist mithin im Rahmen der Berücksichtigung im Zuge der FFH-VP entsprechend zu korrigieren.
- Betrifft der Wegfall bzw. die Verminderung der Einträge demgegenüber ein Vorhaben, welches erst nach 2004 (jedoch gegenüber dem auf FFH-Verträglichkeit zu prüfenden Vorhaben mit zeitlichem Vorrang) zur Genehmigung genehmigt beantragt oder genehmigt wurde bzw. seine Auswirkungen realisiert, so können diese Einträge aus der – ansonsten zu praktizierenden – Betrachtung der kumulierende Zusatzbelastungen herausgenommen werden.
- Grundsätzlich gilt dabei, dass nur solche Verminderungen, die dazu führen, dass der Critical Load eingehalten wird, bei der FFH-VP eine begünstigende Wirkung entfalten. Verbleibt die Belastung hingegen trotz der Verminderung oberhalb des Critical Loads, bleibt es dabei, dass eine – ohnehin grundsätzlich nicht anzuerkennende – Bagatellgrenze nicht auf ein Vorhaben bezogen anzusetzen ist, sondern in der Summe aller Zusatzbelastungen im obigen Sinne nicht überschritten werden darf.
- Nur soweit eine Verminderung zu einer Unterschreitung des Critical Loads führt, besteht Spielraum für neue Belastungen.

Anwendung des § 6 Absatz 3 BImSchG

Schwer verständlich ist in diesem Zusammenhang auch die geplante Regelung, dass § 6 Abs. 3 BImSchG im Hinblick auf die Prüfung der Verträglichkeit von Stoffeinträgen dann keine Anwendung finden soll, wenn die Anlage bereits auf ihre FFH-Verträglichkeit geprüft wurde.

Daraus folgt im Umkehrschluss, dass eine Änderungsgenehmigung nicht versagt werden darf, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes zwar nicht ausgeschlossen werden können, der Immissionsbeitrag der Anlage durch die Änderung aber deutlich gesenkt wird und auch die weiteren Bedingungen des § 6 Abs. 3 Nr. 2-4 BImSchG erfüllt sind.

Dies ist mit dem Habitatschutzrecht nicht vereinbar. Wird ein FFH-Gebiet durch Stoffeinträge erheblich beeinträchtigt, kommt eine Änderungsgenehmigung nur unter strikter Wahrung der in § 34 Abs. 3-5 BNatSchG bezeichneten Voraussetzungen in Betracht. Das gilt auch dann, wenn es infolge einer Anlagenänderung zu einer Reduktion der stofflichen Belastung kommt, die es trotz der hiermit einhergehenden Verbesserung der Lage nicht rechtfertigt, von dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG abzuweichen.

5. Fazit

Soweit es um den Schutz der stickstoffempfindlichen Lebensräume innerhalb der FFH-Gebiete geht, ist der vorgelegte TA Luft-Entwurf völlig ungeeignet, einen Beitrag zu leisten. Um einen Schutz der stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten sicherzustellen und eine weitere schleichende Erhöhung der Stickstoff-Deposition zu verhindern, ist im Rahmen der Anlagengenehmigung folgendes Vorgehen erforderlich:

- Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung immer für die gesamte Anlage; keine Beschränkung der Prüfung auf die durch die Änderung eines Vorhabens zusätzlich verursachten Emissionen; hier bedarf es der Klarstellung, dass es hinsichtlich des Umfangs der FFH-Verträglichkeitsprüfung keinen Bestandsschutz gibt;
- Anordnung von Minderungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde, wenn das Gesamtvorhaben Stickstoff in FFH-unverträglicher Höhe emittiert; eine derartige Anordnung muss auch unabhängig von Änderungsanträgen erfolgen;
- Ermittlung der FFH-Relevanz von Emissionen auf der Grundlage einer Ausbreitungsrechnung;
- Anerkennung der Critical Loads als wissenschaftlich gesicherte Belastungsgrenzen für stickstoffempfindliche Lebensraumtypen und entsprechende Anwendung als Prüfkriterium;
- Klarstellung, dass Stickstoffeinträge immer die Schutzziele der FFH-Gebiete beeinträchtigen, wenn die Gesamtbelastung oberhalb des jeweiligen Critical Loads liegt;
- keine Anwendung von nicht vom Schutzgut abgeleiteten und wissenschaftlich nicht begründbarer Erhöhungen der Critical Loads durch Irrelevanz- oder Bagatellschwellen; sofern aus dem Gemeinschaftsrecht ein Bagatellvorbehalt erforderlich ist, ist diesem durch die Berücksichtigung einer Bagatellschwelle Genüge getan;
- Zulassung eines stickstoffemittierenden Vorhabens unter Ausschöpfung der Bagatellschwelle nur, wenn für das Gesamtvorhaben alle Möglichkeiten der Minimierung der Stickstoffemissionen ausgeschöpft sind.

10. Zu Anhang 9 - Deposition

Im Anhang 9 werden Vorgaben zu Immissionen von Stickstoff außerhalb von FFH-Gebieten gemacht. Es wird grundsätzlich begrüßt, dass es hier eine verbindliche Vorgabe geben soll. Allerdings bestehen erhebliche Bedenken, dass diese Regelungen ausreichend sind, die Vorgaben des BNatSchG in Bezug auf Schutzgebiete umzusetzen.

So sind beispielsweise nach § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dies betrifft auch Handlungen, die von außerhalb auf das Gebiet einwirken.

Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen.

Es ist daher klarzustellen, dass die Regelungen des Anhang 9 nicht für Immissionen in Schutzgebieten nach den §§ 23 - 30 BNatSchG gelten.

Nach dem TA Luft-Entwurf sollen durch neue Anlagen verursachte zusätzliche Stickstoffeinträge von bis zu 2 kg N /ha*a generell als unerheblich angesehen werden (sog. Abschneidekriterium); sie sollen keiner weiteren Betrachtung unterzogen werden. Liegt die prognostizierte Immission über diesem Wert, sollen für die betroffenen Flächen geeignete Immissionswerte herangezogen werden, deren Überschreitung durch die Gesamtbelastung hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme wegen Stickstoffdeposition liefert.

Die Bestimmung der Immissionskenngrößen soll nach Nr. 4.6 erfolgen. Dies ist unverständlich. Vorbelastungen müssen nicht ermittelt werden, sondern stehen als UBA-Datensatz in ausreichender Genauigkeit zur Verfügung. Anerkannte Immissionswerte, die Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme wegen Stickstoffdeposition liefern, liegen mit den Critical Loads und Critical Limits ebenfalls vor. Ein Erfordernis, dies bei jeder Anlagengenehmigung zu ermitteln, besteht nicht. Die Auswirkungen auf die Vegetation bestimmen sich auch nicht nach der Höhe des Bagatellmassenstroms sondern nach der tatsächlichen Deposition. Diese ist durch Ausbreitungsrechnung zu bestimmen.

Insgesamt stellt der Anhang 9 eine Verbesserung gegenüber der derzeit geübten Verwaltungspraxis (Anwendung des LAI-Leitfadens) dar. Doch auch die geplanten Regelungen der TA Luft sind aufgrund der Bagatellisierung (Abschneide- und Irrelevanzkriterien) nicht geeignet, den Schutz empfindlicher Biotoptypen angemessen und ausreichend zu gewährleisten.